Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82) (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2018/2001) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie insbesondere Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Dazu sind von Mitgliedsaaten sogenannte Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien auszuweisen, in denen Vorhaben in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren genehmigt werden. Auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten werden die Genehmigungsverfahren angepasst. Zudem können Mitgliedsstaaten Infrastrukturgebiete ausweisen, um auch hier zu vereinfachten und beschleunigten Verfahren zu gelangen.

Die Bestimmungen der Richtlinie sind von den Mitgliedstaaten grundsätzlich spätestens binnen 18 Monaten umzusetzen, wobei ein Teil der Regelungen im Bereich der Genehmigungsverfahren bereits bis zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden muss.

Die Änderungen fügen sich in die Gesamtlinie Deutschlands ein, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll im Jahr 2030 zu mindestens 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien sowie beim Ausbau der Stromnetze erforderlich.

Darüber hinaus macht die Richtlinie (EU) 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Vorgaben zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff.

Zudem soll die Errichtung von Anlagen zur Wasserstofferzeugung auf See im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

B. Lösung

Dieser Gesetzesentwurf setzt die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie auf See sowie Stromnetze

um. Daneben werden Regelungen der Richtlinie (EU) 2010/75/EU über Industrieemissionen, soweit noch nicht durch bestehende Vorschriften abgedeckt, umgesetzt.

Es werden Änderungen im Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz), im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) sowie eine rein redaktionelle Folgeänderung im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vorgenommen.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Windenergie-auf-See-Gesetz

- Der Flächenentwicklungsplan soll künftig ausreichend Beschleunigungsflächen festlegen. Die dafür erforderlichen Anpassungen werden vorgenommen und die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt.

- Für Vorhaben auf Beschleunigungsflächen werden die Anforderungen an die Genehmigungsverfahren umgesetzt. Die Erleichterungen der Richtlinie zur Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung werden umgesetzt.

- Weitere Vorgaben der Richtlinie zur Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens wie die Einführung einer Bestätigung der Vollständigkeit werden umgesetzt.

- Für den Bereich Wasserstofferzeugung auf See werden Anforderungen aus der Richtlinie (EU) 2010/75/EU über Industrieemissionen umgesetzt, soweit diese nicht durch bestehende Vorschriften abgedeckt sind. Die Errichtung von Anlagen zur Wasserstofferzeugung auf See soll im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

- Die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren in der ausschließlichen Wirtschaftszone wird anlässlich Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 weiter vorangetrieben. Durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den beteiligten Antragstellern und der Behörde sowie den Behörden untereinander wird das Genehmigungsverfahren effizienter.

Energiewirtschaftsgesetz

- Die Planfeststellungsbehörde weist zukünftig Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netzprojekten aus. Die Regeln zur Ausweisung der Infrastrukturgebiete werden festgelegt und Vorgaben, insbesondere bezogen auf verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, festgeschrieben.

- Für Vorhaben in Infrastrukturgebieten kann von einer Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung abgesehen werden. Die Planfeststellungsbehörde führt stattdessen ein Überprüfungsverfahren durch, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu mindern oder auszugleichen. Für Bestandsgebiete, die in der Regelung definiert werden, gilt diese Privilegierung ebenfalls.

- Bei der Änderung bereits vorhandener Netzinfrastruktur ist bezogen auf potenzielle Umweltauswirkungen eine Deltaprüfung durchzuführen.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 revidierten Fassung in den Bereichen Windenergie auf See sowie Stromnetze umzusetzen.

Das Gesetz dient ferner der richtlinienkonformen Ausgestaltung bestehender Regelungen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzesentwurf verursacht keine Haushaltsausgaben.

Die Änderungen führen zu Anpassungen bei der Gebietsausweisung und bei den Genehmigungsverfahren, die keinen Mehraufwand verursachen, sondern in die bestehenden Verfahren integriert werden können. Zusätzliche Mittel müssen nicht bereitgestellt werden.

Die Haushalte der Länder und Kommunen werden ebenfalls nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorhabenträger werden durch Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz sowie Energiewirtschaftsgesetz entlastet, da die entsprechenden Genehmigungsverfahren vereinfacht werden.

Die Anpassungen sehen zwar Minderungsmaßnahmen bzw. Zahlungen in Artenhilfsprogramme vor. In der Summe ist aber von einer Entlastung auszugehen, da zum Beispiel im Bereich Stromnetze aufwendige Kartierungen und umfangreiche Nachweise im Rahmen der Antragsunterlagen entfallen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundesebene und auf Ebene der Länder, einschließlich der Kommunen, entsteht durch den Gesetzesentwurf kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz hat die zuständige Genehmigungsbehörde, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, zwar einen geringfügigen Mehraufwand durch die Umsetzung der planungsrechtlichen Anforderungen zur Ausweisung von Beschleunigungsflächen für Windenergie auf See. Diesen stehen allerdings Entlastungen im Bereich der Genehmigungsverfahren gegenüber, da hier Prüfungsschritte und Verfahren vereinfacht werden.

Durch die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz entsteht für den Bund für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur Verwaltungsaufwand durch die Pflicht zur Ausweisung der Infrastrukturgebiete. Das Verfahren entspricht jedoch im Wesentlichen

dem Verfahren zur Ausweisung von Präferenzräumen nach § 12c Absatz 2 NABEG, womit die Bundesnetzagentur bereits Erfahrung hat. Die gesetzliche Änderung erfordert einmalig eine Überarbeitung der Methodik des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan und die Ausarbeitung verhältnismäßiger Regeln für die Vorhaben. Gleichzeitig wird auf Ebene der Planfeststellung deutlich Aufwand reduziert, da aufwendige Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfungen entfallen, die die Behörde sonst durchzuführen hat. Die Einführung einer sogenannten Deltaprüfung bei der Änderung bestehender Netzinfrastruktur bedeuteten ebenfalls eine Entlastung für die Behörde. Für die Länder wird initial ein gewisser Verwaltungsaufwand durch die Einführung der Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete entstehen. Für Ländervorhaben findet aktuelle keine Präferenzraumermittlung statt, sodass hier methodische Konzepte entwickelt werden müssen. Perspektivisch profitieren aber auch die Planfeststellungsbehörden der Länder von der Reduzierung im Prüfprogramm durch die arten- und naturschutzrechtlichen Erleichterungen. Auch für Landesbehörden bedeutet die Einführung der so genannten Deltaprüfung bei der Änderung bestehender Netzinfrastruktur eine Entlastung.

Durch die redaktionelle Folgeänderungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz wird kein Erfüllungsaufwand verursacht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Das Windenergie-auf-See-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 70 werden folgende Angaben § 70a und § 70b eingefügt:

   „§ 70a Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf Beschleunigungsflächen

   § 70b Vorhaben in Infrastrukturgebieten“.

   b) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe § 79a eingefügt:

   „§ 79a Überwachungsplan bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“.

2. In § 1 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Offshore-Anbindungsleitungen“ die Wörter „, sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ eingefügt.

3. In § 2a werden nach dem Wort „Gebiete“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „und Beschleunigungsflächen“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82) im Bereich Windenergie auf See sowie Stromnetze. Artikel 1 dient zudem auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

„1. „Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind,

2. “Beschleunigungsflächen” Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See besonders geeignet sind,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 3 bis 8.

c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und nach dem Wort „Gas“ werden die Wörter „und Wasserstoff“ eingefügt.

d) Die bisherigen Nummern 8 bis 13 werden die Nummern 10 bis 15.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Gebiete, Flächen,“ die Wörter „einschließlich Beschleunigungsflächen,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „auszubauen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. ausreichend Beschleunigungsflächen im Sinn von Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist, festzulegen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „2. Flächen“ die Wörter „, einschließlich Beschleunigungsflächen,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „, einschließlich Beschleunigungsflächen,“ eingefügt.

c) In Absatz 2a werden nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „, einschließlich Beschleunigungsflächen,“ eingefügt.

d) Nach Absatz 2a werden folgende Absätze 2b und 2c eingefügt:

„(2b) Der Flächenentwicklungsplan legt Flächen zusätzlich als Beschleunigungsflächen fest. Es müssen ausreichend Beschleunigungsflächen festgelegt werden, die einen Beitrag für die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018

zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist und der Ziele in § 1 leisten. Eine Fläche ist als Beschleunigungsfläche festzulegen, wenn auf ihr durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinn der Richtlinie nach Satz 2 zu erwarten sind. Umweltauswirkungen in diesem Sinne sind abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, soweit eine Beschleunigungsfläche

1. nicht in einem besonders sensiblen Gebiet liegt,

2. kein Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes ist,

3. nicht vollständig oder teilweise in einem Meeresgebiet liegt, das durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt ist, und

4. nicht in einem in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBl. I Nr. 58) ausgewiesenen Vogelzugkorridor liegt.

Besonders sensible Gebiete sind Gebiete, in denen auf Grundlage von vorhandenen Daten ein besonders hohes Vorkommen von geschützten windenergiesensiblen Arten zu erwarten ist. Für die Ermittlung der besonderen Sensibilität eines Gebiets sind alle verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze zu nutzen, dazu zählen auch die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netzes verfügbaren Daten – sowohl in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates als auch in Bezug auf die gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und Rates geschützten Vögel und Gebiete.

(2c) Der Flächenentwicklungsplan legt insbesondere für Beschleunigungsflächen und Infrastrukturgebiete nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes wirksame Minderungsmaßnahmen oder Regeln für Minderungsmaßnahmen fest, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern. Der Flächenentwicklungsplan darf neuartige Minderungsmaßnahmen, deren Wirksamkeit bisher nicht umfassend geprüft wurde, als ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum festlegen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie überwacht die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und trifft geeignete Maßnahmen, soweit die neuartigen Minderungsmaßnahmen sich als nicht wirksam erweisen. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden bei der Ermittlung der besonderen Sensibilität eines Gebiets nach Absatz 2b berücksichtigt.“

e) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Offshore-Anbindungsleitungen“ die Wörter „, sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen

Energiegewinnungsanlagen“ und nach den Wörter „die öffentliche“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.

f) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Offshore-“ gestrichen.

7. In § 8 werden nach den Wörtern „und Flächen“ die Wörter „, einschließlich Beschleunigungsflächen,“ eingefügt.

8. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „festgelegten Flächen“ die Wörter „außerhalb von Beschleunigungsflächen“ eingefügt.

9. In § 12 Absatz 5 werden nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.

10. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesnetzagentur entscheidet über einen Antrag auf ergänzende Kapazitätszuweisung innerhalb von drei Monaten, sofern das Repowering einer Windenergieanlage auf See nicht zu einer Erhöhung der Kapazität einer Anlage um mehr als 15 Prozent führt. Dies gilt nicht bei begründeten Sicherheitsbedenken oder einer technischen Inkompatibilität mit Netzkomponenten.“

11. In § 57 wird die Angabe „§ 17f des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 11 des Energiefinanzierungsgesetzes“ ersetzt.

12. In § 59 Absatz 1 werden die Angabe „§ 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 des Energiefinanzierungsgesetzes“ und die Angabe „§ 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, jeweils bezogen auf die Offshore-Netzumlage nach § 2 Nummer 11 des Energiefinanzierungsgesetzes,“ ersetzt.

13. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechen“ die Wörter „und auf Beschleunigungsflächen“ eingesetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 bedarf die wesentliche Änderung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Planfeststellung.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist für Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz zugleich Anlaufstelle nach Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen

und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist.“

14. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Wenn sich der Plan auf eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie bezieht, umfasst der Plan zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. eine Beschreibung

a) der Anlage sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeiten,

b) der Roh- und Hilfsstoffe, sonstigen Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden,

c) der Quellen der Emissionen aus der Anlage,

d) des Zustands der Fläche,

e) der Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt,

f) der vorgesehenen Technologie und sonstiger Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben,

g) der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle,

h) der sonstigen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 77 Absatz 1a,

i) der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt,

j) der wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht.

2. einen Bericht über den Ausgangszustand, wenn im Rahmen des Betriebs der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Absatz 9 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

(1b) Der Bericht über den Ausgangszustand nach Absatz 1a Nummer 2 hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Bericht über den Ausgangszustand hat mindestens die folgenden Informationen zu enthalten:

1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls vorhanden, über die frühere Nutzung der Fläche,

2. Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand nach Absatz

1a Nummer 2 wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen; neue Boden- und Grundwassermessungen sind nicht erforderlich, soweit bereits vorhandene Informationen die Anforderungen des ersten Halbsatzes erfüllen.

Erfüllen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, die Anforderungen der Sätze 1 und 2, so können diese Informationen in den Bericht über den Ausgangszustand aufgenommen oder diesem beigefügt werden. Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich der Fläche zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe gemäß § 3 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Die Sätze 1 bis 4 sind bei einem Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Absatz 9 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Absatz 9 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden; ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist zu ergänzen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bestätigt die Vollständigkeit des Antrags auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens innerhalb von 45 Tagen, bei Anträgen nach § 68 Absatz 1 a und b innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens. Der Antrag ist vollständig, wenn die Angaben und Unterlagen für die Prüfung ausreichen. Anderenfalls fordert das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Träger des Vorhabens auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen und setzt ihm hierfür eine Frist. Kommt der Träger des Vorhabens dieser Aufforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Antrag ablehnen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann ein Verlangen nach Satz 3 nur einmalig und innerhalb von 45 Tagen, bei Anträgen nach § 68 Absatz 1 a und b innerhalb von 60 Tagen, nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens erklären. Der Antrag gilt als vollständig, wenn das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Ablauf von 45 Tagen, bei Anträgen nach § 68 Absatz 1 a und b innerhalb von 60 Tagen, keine Unterlagen nach Satz 3 nachgefordert hat. Das Planfeststellungsverfahren beginnt mit der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags, mit dem Eingang des ergänzten Antrags nach Satz 2 oder der Fiktion der Vollständigkeit nach Satz 6.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Träger des Vorhabens kann den Plan in vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorgegebenen elektronischen Formaten einreichen. Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, kann der Plan ausschließlich elektronisch zugänglich gemacht werden.“

bb) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann von Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach § 73 Absatz 2 und Absatz 3a des

Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung elektronisch zu übermitteln.“

15. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 1 ist nicht auf Beschleunigungsflächen anzuwenden.“

bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „See“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Offshore-Anbindungsleitungen“ die Wörter „, sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ und nach den Wörter „die öffentliche“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eingang der Unterlagen“ durch die Wörter „Beginn des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Absatz 2 Satz 7“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Plangenehmigung soll es nach Beginn des Genehmigungsverfahrens nach § 68 Absatz 2 Satz 7, § 70a Absatz 1 Satz 2 innerhalb von zwölf Monaten erteilen.“

cc) Im neuen Satz 3 werden das Wort „Frist“ durch die Wörter „Fristen nach Satz 1 und 2 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen“ und die Wörter „, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist“ gestrichen.

dd) Im neuen Satz 4 werden das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ und das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „Träger des Vorhabens“ ersetzt.

c) In Absatz 11 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Untersuchungen der Meeresumwelt auf einer Fläche in Vorbereitung oder im Rahmen eines Zulassungsverfahrens (einschließlich des Monitorings nach § 77 Absatz 3 Nummer 1) werden zeitlich und räumlich ohne Überschneidungen zu Untersuchungen anderer Flächen durchgeführt. Satz 1 ist sowohl auf die zentralen Voruntersuchungen nach Teil 2 Abschnitt 2 als auch auf die Untersuchungen durch den Träger des Vorhabens anzuwenden. Soweit Satz 1 anwendbar ist, sollen die auf den Flächen erhobenen Daten und Informationen unverzüglich wechselseitig zwischen den Trägerinnen der Vorhaben oder dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie elektronisch ausgetauscht und für die Verwendung in den Verfahren nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellt werden.“

16. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

17. Nach § 70 werden folgende §§ 70a und 70b eingefügt:

„§ 70a

Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf Beschleunigungsflächen

(1) Bei Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf einer Beschleunigungsfläche bestätigt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Vollständigkeit des Antrags innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags. § 68 Absatz 2 sowie § 70 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sind anzuwenden.

(2) Bei der Zulassung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See ist

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung,

2. abweichend von den Vorschriften der §§ 33 und 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete und

3. abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung,

nicht durchzuführen. Dies gilt nicht für Windenergieanlagen auf See, deren Errichtung oder Betrieb voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben oder wenn ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen ist, gemäß § 54 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einen entsprechenden Antrag stellt. Mit Durchführung der im Flächenentwicklungsplan gemäß § 5 Absatz 2c festgelegten oder vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemäß Absatz 4 angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 33, 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Vorgabe des § 45a Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie überprüft bei Vorhaben nach Absatz 2 parallel zur Prüfung nach § 68 Absatz 2 auf Grundlage vorhandener Daten, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird, die bei der Strategischen Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans und der im Einzelfall durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gewährleistet ist (Überprüfungsverfahren). Dabei prüft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auch, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Überprüfungsverfahren stellt der Träger des Vorhabens auf Anforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich nach Erhalt des Zuschlags Informationen über die Merkmale des Vorhabens, über die Einhaltung der gemäß § 5 Absatz 2c festgelegten Maßnahmen, über etwaige zusätzliche vom Träger des Vorhabens getroffene Maßnahmen sowie Informationen darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und

Hydrographie kann den Träger des Vorhabens auffordern, zusätzliche vorhandene Informationen vorzulegen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schließt das Überprüfungsverfahren innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Informationen nach Satz 3 und 4 ab, bei Anträgen nach § 89 Absatz 1 Satz 1 innerhalb von 30 Tagen.

(4) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass das Vorhaben auch bei Durchführung der gemäß § 5 Absatz 2c festgelegten Maßnahmen und der vom Träger des Vorhabens getroffenen Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, so ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie über § 5 Absatz 2c hinausgehende verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an. Sofern solche verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Ausgleichsmaßnahmen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie innerhalb von drei Monaten zur Verfügung stehen und auf der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu veröffentlichenden Liste von verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen enthalten sind.

(5) Soweit verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz nicht zur Verfügung stehen und die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen negative Folgen für den Artenschutz haben, hat der Träger des Vorhabens einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Zahlung für Windenergieanlagen auf See ist vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zusammen mit der Zulassungsentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung für Windenergieanlagen auf See bemisst sich unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen auf Grundlage beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorhandener Daten nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten und hat maximal 500.000 Euro pro Jahr zu betragen. Die Zahlungen sind von dem Träger des Vorhabens als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Insgesamt 20 Prozent der Summe können für die Forschung zur Auswirkung der Windenergieanlagen auf See auf die betroffenen Arten und die Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verwendet werden. Über die Verwendung dieser Mittel wird unter Beteiligung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie entschieden.

(6) Werden in der Genehmigung für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet, ist in der Regel davon auszugehen, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist. Für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten, für die in der Genehmigung mangels Kenntnis der Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen angeordnet werden und die von den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind, ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nur dann erforderlich, soweit eine hinreichende Minderung, die die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist.

§ 70b

Vorhaben in Infrastrukturgebieten

(1) Bei der Zulassung und dem Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, deren Trassen oder Trassenkorridoren sowie Konverterplattformstandorten nach dem 19. November 2023 im Flächenentwicklungsplan festgelegt wurden und in Infrastrukturgebieten nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes liegen, ist abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen und abweichend von § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes von einer Verträglichkeitsprüfung abzusehen. § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach Satz 1 nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung und gegebenenfalls einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt, beschrieben und bewertet wurden oder aufgrund sonstiger rechtlicher Vorgaben im Rahmen des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Werden die Minderungsmaßnahmen aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 oder Regeln für Minderungsmaßnahmen aus dem Infrastrukturgebieteplan nach § 12j Absatz 7 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes umgesetzt, ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 33 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 45a Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt. Absatz 3 bleibt unberührt. Die Berücksichtigung von Belangen, die nach Satz 2 nicht zu berücksichtigen sind, hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Offshore-Anbindungsleitungen, deren Trassen oder Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte in einem vor dem 20. November 2023 bekannt gemachten Flächenentwicklungsplan festgelegt worden sind. Diese Gebiete sind Infrastrukturgebiete im Sinn von Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist.

(3) § 70a Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Träger des Vorhabens die Informationen über die Merkmale des Vorhabens, über die Einhaltung der gemäß § 12j Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie § 5 Absatz 2c Satz 1 festgelegten Maßnahmen, über etwaige zusätzliche vom Träger des Vorhabens getroffene Maßnahmen sowie Informationen darüber, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird, bereits mit den Planunterlagen zur Verfügung stellt und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie das Überprüfungsverfahren für Vorhaben in Infrastrukturgebieten parallel zur Prüfung nach § 68 Absatz 2 durchführt und innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung der Planunterlagen abschließt.

(4) Ergibt das Überprüfungsverfahren nach § 70a Absatz 3 Satz 1, dass das Vorhaben auch bei Durchführung der Minderungsmaßnahmen aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 oder der im Infrastrukturgebieteplan nach § 12j Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Minderungsmaßnahmen und der vom Träger des Vorhabens getroffenen Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, so ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie über § 12 i Absatz 7 des

Energiewirtschaftsgesetzes hinausgehende verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an. Sofern solche verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. § 70a Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Falls keine verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, hat der Betreiber einen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 5 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(5) Werden in der Genehmigung für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet, ist in der Regel davon auszugehen, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist. Für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten, für die in der Genehmigung mangels Kenntnis der Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen angeordnet werden und die von den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind, ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nur dann erforderlich, soweit eine hinreichende Minderung, die die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Ausweisung der Infrastrukturgebiete im Infrastrukturgebieteplan nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes gestellt wurde.“

18. In § 72 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 1 erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen kombiniert werden. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gibt unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Informationen ab, die der Träger des Vorhabens in den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens aufnehmen muss, wobei dessen Umfang anschließend nicht erweitert werden darf. Werden nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die auf der Grundlage der vorhandenen Daten verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen angeordnet und umgesetzt, so gilt die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes als gewährleistet. Auf neuartige Minderungsmaßnahmen ist § 5 Absatz 2c Satz 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“

19. § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „, gemessen von jedem Punkt des äußeren Randes,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bilden mehrere Einrichtungen eine Gesamteinrichtung, insbesondere bei einem Windpark, soll die Sicherheitszone von einer Linie gemessen werden, die die äußeren Einrichtungen der Gesamteinrichtung verbindet.“

c) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Meter“ das Wort „nur“ eingefügt.

20. In § 77 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit es sich bei der Einrichtung um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, haben die nach § 78 Absatz 1 verantwortlichen Personen während des Betriebs sicherzustellen, dass

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen getroffen werden,

2. die besten verfügbaren Techniken angewandt werden,

3. keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden,

4. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

5. Energie effizient verwendet wird,

6. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen,

7. nach einer Betriebseinstellung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und den in § 80 Absatz 1a Satz 2 beschriebenen Ausgangszustandes der Fläche wiederherzustellen,

8. die Pflichten, die sich aus diesem Teil des Gesetzes oder aus Verwaltungsakten zu Errichtung, Betrieb und Betriebseinstellung von Einrichtungen ergeben, eingehalten werden.

Hinsichtlich der Pflichten nach Nummer 8 sind abweichende Zustände von den verantwortlichen Personen unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu melden. Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten haben die nach § 78 Absatz 1 verantwortlichen Personen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Pflichten so schnell wie möglich wiederhergestellt wird. Unbeschadet von Satz 3 kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geeignete und erforderliche Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Pflichten nach Nummer 8 wiederherzustellen.

Die nach § 78 Absatz 1 verantwortlichen Personen haben dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie jegliche beabsichtigte Änderung der Beschaffenheit und Funktionsweise sowie jegliche Erweiterung der Einrichtung, die Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, unverzüglich anzuzeigen.“

21. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „See“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Offshore-Anbindungsleitungen“ die Wörter „, sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ und nach den Wörter „die öffentliche“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat den Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen Pflichten aus § 77 Absatz 1a Nummer 8 eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Meeresumwelt darstellt, bis die erneute Einhaltung der vorgenannten Pflichten sichergestellt ist.“

22. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Überwachungsplan bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie stellt zur regelmäßigen Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie einen Überwachungsplan für Umweltinspektionen auf, der regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert wird. Der Plan dient der Prüfung und Förderung der Einhaltung der Pflichten nach § 78 Absatz 1a Nummer 8 und bei Bedarf der Überwachung von Umweltauswirkungen der Anlage. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere Vor-Ort-Besichtigungen, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 78 Absatz 1a Nummer 8. Unbeschadet von Satz 3 hat der Träger des Vorhabens dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Verlangen Informationen mitzuteilen, die für die Aufstellung des Plans erforderlich sind. Das Bundesamt für Seeschifffahrt kann den Träger des Vorhabens auffordern, unter Einbeziehung einer fachkundigen Stelle einen Vorschlag eines Überwachungsplans auszuarbeiten und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu übermitteln.

(2) Der Überwachungsplan umfasst:

1. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme,

2. den räumlichen Geltungsbereich des Überwachungsplans,

3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,

4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für routinemäßige Überwachungen gemäß Absatz 3,

5. Verfahren für nicht routinemäßige Überwachungen gemäß Absatz 4.

(3) Auf Grundlage des Überwachungsplans erstellt und aktualisiert das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie regelmäßig Programme für routinemäßige Überwachungen. Darin wird insbesondere die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen für die Anlagen angegeben. Die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken. Die systematische Beurteilung der Umweltrisiken stützt sich mindestens auf folgende Kriterien:

1. den potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen der betreffenden Anlagen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des Unfallrisikos,

2. der bisherigen Einhaltung der Pflichten nach § 78 Absatz 1a Nummer 8,

3. der Teilnahme des Trägers des Vorhabens am Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Wurde bei einer Überwachung festgestellt, dass eine Anlage in schwerwiegender Weise gegen Pflichten, die sich aus diesem Teil des Gesetzes oder aus Verwaltungsakten zu Errichtung, Betrieb und Betriebseinstellung von Einrichtungen ergeben, verstößt, so erfolgt innerhalb der nächsten sechs Monaten nach dieser Überwachung eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann insbesondere hinsichtlich der Vor-Ort-Besichtigungen anordnen, dass diese durch einen unabhängigen Sachverständigen oder Prüfbeauftragten im Auftrag und auf Kosten des Trägers des Vorhabens durchgeführt werden. Der Träger des Vorhabens hat den etwaigen Transport von Beschäftigten oder Beauftragten der zuständigen Behörden zu den Anlagen auf See vorzunehmen oder die Kosten für den Transport zu übernehmen. Der unabhängige Sachverständige oder Prüfbeauftragte hat dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen nach Satz 7 und die Festlegungen nach Absatz 5 zu übermitteln. Wenn andere Überwachungsmaßnahmen den Zweck des Überwachungsplans nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig gewährleisten, kann sich das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anstelle der Vor-Ort-Besichtigung anderer Überwachungsmaßnahmen bedienen.

(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt führt unbeschadet des Absatzes 3 bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eine Überwachung durch.

(5) Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Pflichten aus § 77 Absatz 1a Satz 1 Nummer 8 sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Der Bericht ist dem Träger des Vorhabens innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu übermitteln. Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.“

23. In § 80 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wenn der Planfeststellungsbeschluss für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie unwirksam wird, hat der Träger des Vorhabens den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Absatz 9 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu bewerten. Wurden durch die Anlage erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen gemäß § 3 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 68 Absatz 1b angegebenen Zustand verursacht, so hat der Träger des Vorhabens, soweit dies verhältnismäßig ist, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um die Fläche in den im Bericht angegebenen Ausgangszustand wiederherzustellen.“

24. § 89 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach § 70a Absatz 3 Satz 1 oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt beschränkt.“

25. In § 102 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, die auf einer Beschleunigungsfläche liegen und deren Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung bis zum [Datum einen Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] gestellt worden ist, ist dieses Gesetz in der am [Datum einen Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Gleiches gilt für Offshore-Anbindungsleitungen und für Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See, für die der Antrag auf Plangenehmigung vor [Datum einen Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] gestellt wurde.“

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 12i wird folgende Angabe § 12j eingefügt:

„§ 12j Infrastrukturgebieteplan“.

b) Nach der Angabe zu § 43m werden folgende Angaben § 43n und § 43o eingefügt:

„§ 43n Vorhaben in Infrastrukturgebieten

§ 43o Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur“.

2. Nach § 12i wird folgender § 12j eingefügt:

„§ 12j

Infrastrukturgebieteplan

(1) Für nach dem 19. November 2023 erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigte Vorhaben oder für erstmals im Flächenentwicklungsplan festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Konverterstandorte für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone weist die Planfeststellungsbehörde anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netzprojekten im Sinne von Artikel 15e der Richtlinie (EU) 2018/2001 in einem Plan aus (Infrastrukturgebieteplan). Sofern Geodaten über die verbindlichen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung benötigt werden, legt die

Planfeststellungsbehörde die Daten des Raumordnungsplan-Monitors des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zugrunde, die ihr für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen sind. Für diese und andere Geodaten gilt § 31 Absatz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend. Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten stellt keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, dar. Der Infrastrukturgebieteplan soll folgende Gebiete meiden, es sei denn, es gibt unter Berücksichtigung der mit dem Gebiet verbundenen Ziele keine verhältnismäßige Alternative für den Ausbau:

a) Natura-2000-Gebiete,

b) Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,

c) Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,

d) die Zone I (Kernzone) der Biosphärenreservate nach § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie

e) die Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit diese in Verzeichnisse nach § 30 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgenommen sind und

f) Meeresgebiete, die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

Zur Vorbereitung der Ausweisung des Infrastrukturgebiets kann die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger auffordern, einen Vorschlag für das auszuweisende Infrastrukturgebiet zu übermitteln.

(2) Bei der Ausweisung eines Infrastrukturgebietes hat die Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer gleichartiger Maßnahmen oder Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 im räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint. Um eine solche Bündelung zu ermöglichen, darf die Planfeststellungsbehörde Kopplungsräume setzen. Eine Bündelung ist nicht vorzunehmen, wenn für gleichartige Maßnahmen oder Vorhaben im Sinne von Satz 1 verschiedene Planfeststellungsbehörden zuständig sind.

(3) Bei der Ausweisung eines Infrastrukturgebietes berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde, inwiefern die Bestätigung des Netzentwicklungsplans für die Vorhaben eine Änderung und Erweiterung von Leitungen im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, einen Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz oder einen Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vorsieht. Dazu ist bei der Ausweisung des Infrastrukturgebietes insbesondere die Bestandstrasse im Sinne von § 3 Nummer 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz zugrunde zu legen.

(4) Für erstmals im Flächenentwicklungsplan festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Konverterstandorte für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgt die Ausweisung als Infrastrukturgebiet im Infrastrukturgebieteplan anhand von vorhandenen Daten der Flächenentwicklungsplanung und dem Umweltbericht des Flächenentwicklungsplans.

(5) Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten hat keine unmittelbare Außenwirkung und ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Netzausbaumaßnahme. Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Netzausbaumaßnahme überprüft werden. § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für den Infrastrukturgebieteplan ist eine Strategische Umweltprüfung und im Einzelfall eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführen. Nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes notwendige Maßnahmen sind in dem Infrastrukturgebieteplan vorzusehen. Für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone ist eine Strategische Umweltprüfung nur durchzuführen, wenn diese noch nicht im Verfahren des Flächenentwicklungsplans durchgeführt wurde.

(7) Die Planfeststellungsbehörde sieht in dem Infrastrukturgebieteplan verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vor, die zu ergreifen sind, um mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, solche Auswirkungen erheblich zu verringern. Der Betreiber hat ungeachtet des Satzes 1 einen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 20 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Bei Anwendung der §§ 13 bis 19 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Einhaltung der Vorschriften des § 34 Absatz 1 und des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu prüfen.

(8) Die Planfeststellungsbehörde konsultiert vor der Ausweisung des Infrastrukturgebietes die zuständigen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung.

(9) Die Ausweisung des Infrastrukturgebiets erfolgt spätestens 20 Monate, nachdem der Bundesbedarfsplan gemäß § 12e geändert wurde. Die Bundesnetzagentur nimmt die Ausweisung von Infrastrukturgebieten auch für Vorhaben vor, bei denen sie nicht die zuständige Planfeststellungsbehörde ist, sofern die Planfeststellungsbehörde dies innerhalb von einem Monat, nachdem der Bundesbedarfsplan gemäß § 12e geändert wurde, verlangt. Die Ausweisung des Infrastrukturgebiets für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgt spätestens 6 Monate nach der Bekanntmachung des Flächenentwicklungsplans.

(10) Die Absätze 1 bis 8 sind nicht anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies innerhalb von einem Monat, nachdem der Bundesbedarfsplan gemäß § 12e geändert wurde, gegenüber der Planfeststellungsbehörde verlangt. Dieser Absatz gilt nicht für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone.

(11) Soweit bei einem nach dem 1. Januar 2025 erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigten Vorhaben nach § 12c Absatz 2a ein Präferenzraum ermittelt werden soll, ist an Stelle des Präferenzraums ein Infrastrukturgebiet auszuweisen. Die Ausweisung des Infrastrukturgebietes erfolgt im gesetzlich für die Ermittlung des Präferenzraums vorgesehenen Zeitrahmen.“

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. den Bestand an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossener Wärmepumpen.“

b) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben der Regulierungsbehörde zum Zweck des Monitorings nach Absatz 1 Nummer 15 Informationen zum Bestand angeschlossener Wärmepumpen mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Art und Weise und Format der Mitteilung machen.“

4. In § 43f Absatz 5 wird die Angabe „des § 43“ durch die Angabe „der §§ 12j, 43, 43o“ ersetzt.

5. Nach § 43m werden folgende §§ 43n und 43o eingefügt:

„§ 43n

Vorhaben in Infrastrukturgebieten

(1) Bei im Netzentwicklungsplan bestätigten Vorhaben, die in für sie ausgewiesenen Infrastrukturgebieten nach § 12j liegen, ist abweichend von

1. den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung,

2. § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Verträglichkeitsprüfung, und

3. den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen.

§ 18 Absatz 4 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und § 43 Absatz 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach Satz 1 nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung und gegebenenfalls einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund sonstiger rechtlicher Vorgaben im Rahmen des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Die Berücksichtigung von Belangen, die nach Satz 2 nicht zu berücksichtigen sind, hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung. Die nach § 12j Absatz 7 festgelegten Regeln und Maßnahmen sind einzuhalten. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, für die vor dem 20. November 2023

1. die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde, oder

2. ein Gebiet vorgesehen wurde, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, insbesondere durch die Untersuchungsräume des nach § 12c Absatz 2 erstellten Umweltberichts.

Diese in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore, Untersuchungsräume und sonstigen vorgesehenen Gebiete sind Infrastrukturgebiete im Sinne von Art. 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413.

(3) Die Planfeststellungsbehörde führt innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Planfeststellung ein Überprüfungsverfahren des Vorhabens durch. In dem Überprüfungsverfahren soll festgestellt werden, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird, die bei der Strategischen Umweltprüfung und der im Einzelfall durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gewährleistet ist. Dieses Überprüfungsverfahren stützt sich auf vorhandene Daten aus der Strategischen Umweltprüfung. Die zuständige Behörde kann den Träger des Vorhabens auffordern, zusätzliche verfügbare Informationen vorzulegen.

(4) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen gemäß Absatz 3 haben wird, so ordnet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der vorliegenden Daten an, dass verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen getroffen werden. Sofern solche Minderungsmaßnahmen nicht getroffen werden können, stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Betreiber geeignete Ausgleichsmaßnahmen, falls erforderlich als Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, ergreift, um diesen Auswirkungen zu begegnen. Falls keine anderen angemessenen Ausgleichsmaßnahmen verfügbar sind, hat der Betreiber einen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 5 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge, bei dem unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nach Absatz 3 festgestellt wurden. Sie ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(5) Werden in der Genehmigung für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet, ist in der Regel davon auszugehen, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist. Für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten, für die in der Genehmigung mangels Kenntnis der Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen angeordnet werden und die von den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind, ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nur dann erforderlich, soweit eine hinreichende Minderung, die die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist.

(6) Für Vorhaben, für die ein Infrastrukturgebiet in einem Infrastrukturgebieteplan nach § 12j ausgewiesen wurde, ist die Trasse sowie eine Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf dieses Infrastrukturgebiet beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Infrastrukturgebiets ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Für Vorhaben, für die das

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz gilt, entfällt in entsprechender Anwendung des § 5a Absatz 4a Netzausbaubeschleunigungsgesetz die Bundesfachplanung. In entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 7 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz kann die Planfeststellungsbehörde für diese Vorhaben Veränderungssperren erlassen.

(7) Bei Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist auch im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine Prüfung durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden auf Vorhaben, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen EU-Mitgliedstaats haben, oder wenn ein EU-Mitgliedstaat, der davon voraussichtlich erheblich betroffen ist, nach § 54 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung um Benachrichtigung ersucht oder nach § 54 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mitteilt, dass eine Beteiligung gewünscht wird.

(9) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 sind auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie Anzeigeverfahren anzuwenden, bei denen der Vorhabenträger den Antrag nach Ablauf des 30. Juni [2024] stellt oder bei denen die Anzeige nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Sie sind nicht anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies bei der Antragstellung oder der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde verlangt.

§ 43o

Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur

Unterliegt die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, ein Ersatzneubau oder ein Parallelneubau bei einem Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einem Überprüfungsverfahren gemäß § 43n Absatz 4, einer Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so beschränkt sich dieses Überprüfungsverfahren, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen, die sich aus der Änderung oder Erweiterung der Leitung, dem Ersatzneubau oder dem Parallelneubau im Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur ergeben. Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf die Veränderung gegenüber der Bestandssituation abzustellen.“

6. In § 63 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erstmals zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel x folgenden Quartals] und dann vierteljährlich aggregierte Daten über die aktuelle Anzahl und die aktuelle kumulierte Anschlussleistung von Wärmepumpen aller Netzanschlussebenen sowie deren jeweilige räumliche Verteilung nach Postleitzahl und Ort zur Verfügung.“

Artikel 3

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 4b wird wie folgt neu gefasst:

„(4b) (weggefallen)“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82) (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2018/2001) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie insbesondere Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Dazu sind von Mitgliedsaaten sogenannte Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien auszuweisen, in denen Vorhaben in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren genehmigt werden. Auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten werden die Genehmigungsverfahren angepasst. Zudem können Mitgliedsstaaten Infrastrukturgebiete ausweisen, um auch hier zu vereinfachten und beschleunigten Verfahren zu gelangen.

Die Bestimmungen der Richtlinie sind von den Mitgliedstaaten grundsätzlich spätestens binnen 18 Monaten umzusetzen, wobei ein Teil der Regelungen im Bereich der Genehmigungsverfahren bereits bis zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden muss.

Die Änderungen fügen sich in die Gesamtlinie Deutschlands ein, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll im Jahr 2030 zu mindestens 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien sowie beim Ausbau der Stromnetze erforderlich.

Darüber hinaus macht die Richtlinie (EU) 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Vorgaben zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff.

Zudem soll die Errichtung von Anlagen zur Wasserstofferzeugung auf See im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieser Gesetzesentwurf setzt die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie auf See sowie Stromnetze um. Daneben werden Regelungen der Richtlinie (EU) 2010/75/EU über Industrieemissionen, soweit noch nicht durch bestehende Vorschriften abgedeckt, umgesetzt.

Es werden Änderungen im Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz), im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung

(Energiewirtschaftsgesetz) sowie eine rein redaktionelle Folgeänderung im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vorgenommen.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Windenergie-auf-See-Gesetz

- Der Flächenentwicklungsplan soll künftig ausreichend Beschleunigungsflächen festlegen. Die dafür erforderlichen Anpassungen werden vorgenommen und die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt.

- Für Vorhaben auf Beschleunigungsflächen werden die Anforderungen an die Genehmigungsverfahren umgesetzt. Die Erleichterungen der Richtlinie zur Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung werden umgesetzt.

- Weitere Vorgaben der Richtlinie zur Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens wie die Einführung einer Bestätigung der Vollständigkeit werden umgesetzt.

- Für den Bereich Wasserstofferzeugung auf See werden Anforderungen aus der Richtlinie (EU) 2010/75/EU über Industrieemissionen umgesetzt, soweit diese nicht durch bestehende Vorschriften abgedeckt sind. Die Errichtung von Anlagen zur Wasserstofferzeugung auf See soll im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

- Die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren in der ausschließlichen Wirtschaftszone wird anlässlich Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 weiter vorangetrieben. Durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den beteiligten Antragstellern und der Behörde sowie den Behörden untereinander wird das Genehmigungsverfahren effizienter.

Energiewirtschaftsgesetz

- Die Planfeststellungsbehörde weist zukünftig Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netzprojekten aus. Die Regeln zur Ausweisung der Infrastrukturgebiete werden festgelegt und Vorgaben, insbesondere bezogen auf verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, festgeschrieben.

- Für Vorhaben in Infrastrukturgebieten kann von einer Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung abgesehen werden. Die Planfeststellungsbehörde führt stattdessen ein Überprüfungsverfahren durch, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu mindern oder auszugleichen. Für Bestandsgebiete, die in der Regelung definiert werden, gilt diese Privilegierung ebenfalls.

- Bei der Änderung bereits vorhandener Netzinfrastruktur ist bezogen auf potenzielle Umweltauswirkungen eine Deltaprüfung durchzuführen.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie auf See sowie Stromnetze umzusetzen.

Das Gesetz dient ferner der richtlinienkonformen Ausgestaltung bestehender Regelungen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Diese Artikel des vorliegenden Gesetzes fallen in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Windenergie-auf-See-Gesetz regelt die bundeseinheitlich ausgestaltete Förderung von klima- und umweltpolitisch besonders gewünschter Technologien sowie das Verfahren zur Planfeststellung bzw. Genehmigung dazugehöriger Einrichtungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland insbesondere das Planungs- und Genehmigungsverfahren von Anlagen. Die Strom- und Gasversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient v.a. der Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82) (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2018/2001). Die novellierte Richtlinie ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen dienen vor allem der Vereinfachung von Genehmigungsverfahren im Bereich Windenergie auf See sowie Stromnetze. Dadurch werden sowohl die Vorhabenträger als auch die Verwaltung entlastet. Mit der Anpassung des WindSeeG wird die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren in der ausschließlichen Wirtschaftszone weiter vorangetrieben. Durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den beteiligten Antragstellern und der Behörde sowie den Behörden untereinander wird das Genehmigungsverfahren effizienter. Die weitere Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren ist auch in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Die vorliegenden Änderungen im Windenergie-aus-See-Gesetz stehen im Einklang mit der gesetzlich verankerten Ausbauzielen von mindestens 30 Gigawatt bis 2030 und mindestens 40 Gigawatt bis 2035 sowie der Setzung eines Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045. So trägt das Regelungsvorhaben zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch den Ausbau erneuerbarer Energien eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Im kleineren Maße wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) von dem Gesetzesvorhaben berührt: Die Minderung der energiebedingten Emissionen von Luftschadstoffen durch die Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Die vorliegenden Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz tragen ebenso zur Erreichung des Indikators 7.2.a und b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Durch den Aufbau eines leistungsfähigen Stromnetzes wird erneuerbare Energie dorthin transportiert, wo der Verbrauch hoch ist und der Anteil der Erneuerbaren an der Energieversorgung erhöht. Damit zahlen die Regelungen auch auf die Minderung von Treibhausgasen im Energiesektor (Indikator 13.1.a) ein, indem die Planungs- und Genehmigungsverfahren verschlankt und beschleunigt werden.

Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Regelungen können sowohl die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Unterziel 8.2) als auch die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung (Unterziel 8.4) fördern. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem der Ausbau moderner Infrastrukturen für Windenergieanlagen auf See sowie der Stromnetze erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann.

Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), da durch das Regelungsvorhaben die Erzeugung erneuerbarer Energie auf See und damit nachhaltige Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden können.

Um SDG 14 (Ozeane, Meere und Meeresressourcen erhalten und nachhaltig nutzen) zu stärken, enthält der Entwurf zudem die Zahlung einer Meeresnaturschutzkomponente, die zur Förderung von Projekten des Meeresnaturschutzes verwendet wird.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzesentwurf verursacht keine Haushaltsausgaben.

Die Änderungen führen zu Anpassungen bei der Gebietsausweisung und bei den Genehmigungsverfahren, die keinen Mehraufwand verursachen, sondern in die bestehenden Verfahren integriert werden können. Zusätzliche Mittel müssen nicht bereitgestellt werden.

Die Haushalte der Länder und Kommunen werden ebenfalls nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten.

Die Vorhabenträger werden durch Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz sowie Energiewirtschaftsgesetz entlastet, da die entsprechenden Genehmigungsverfahren vereinfacht werden.

Die Anpassungen sehen zwar Minderungsmaßnahmen bzw. Zahlungen in Artenhilfsprogramme vor. In der Summe ist aber von einer Entlastung auszugehen, da zum Beispiel im Bereich Stromnetze aufwendige Kartierungen und umfangreiche Nachweise im Rahmen der Antragsunterlagen entfallen.

Für die Verwaltung auf Bundesebene und auf Ebene der Länder, einschließlich der Kommunen, entsteht durch den Gesetzesentwurf kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz hat die zuständige Genehmigungsbehörde, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, zwar einen geringfügigen Mehraufwand durch die Umsetzung der planungsrechtlichen Anforderungen zur Ausweisung von Beschleunigungsflächen für Windenergie auf See. Diesen stehen allerdings Entlastungen im Bereich der Genehmigungsverfahren gegenüber, da hier Prüfungsschritte und Verfahren vereinfacht werden.

Durch die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz entsteht für den Bund für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur Verwaltungsaufwand durch die Pflicht zur Ausweisung der Infrastrukturgebiete. Das Verfahren entspricht jedoch im Wesentlichen dem Verfahren zur Ausweisung von Präferenzräumen nach § 12c Absatz 2 NABEG, womit die Bundesnetzagentur bereits Erfahrung hat. Die gesetzliche Änderung erfordert einmalig eine Überarbeitung der Methodik des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan und die Ausarbeitung verhältnismäßiger Regeln für die Vorhaben. Gleichzeitig wird auf Ebene der Planfeststellung deutlich Aufwand reduziert, da aufwendige Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfungen entfallen, die die Behörde sonst zu prüfen hat. Die Einführung einer sog. Deltaprüfung bei der Änderung bestehender Netzinfrastruktur bedeuteten ebenfalls eine Entlastung für die Behörde. Für die Länder wird initial ein gewisser Verwaltungsaufwand durch die Einführung der Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete entstehen. Für Ländervorhaben findet aktuelle keine Präferenzraumermittlung statt, sodass hier methodische Konzepte entwickelt werden müssen. Perspektivische profitieren auch die Planfeststellungsbehörden der Länder von der Reduzierung im Prüfprogramm durch die arten- und naturschutzrechtlichen Erleichterungen. Auch für Landesbehörden bedeutet die Einführung der so genannten Deltaprüfung bei der Änderung bestehender Netzinfrastruktur eine Entlastung.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen des Gesetzentwurfs ist nicht vorgesehen. Der Ausbau der Windenergie auf See erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen.

Die bisherigen Regelungen zur Evaluierung der Regelungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichtes Windenergie auf See bleiben von diesem Gesetzesentwurf unberührt. Diese umfassen u.a. auch die Evaluierung der Erreichung der Ausbauziele, die Windenergie auf See auf 30 Gigawatt bis 2030 und auf 70 Gigawatt bis 2045 auszubauen, bzw. der zwischenzeitlichen Fortschritte zur voraussichtlichen Zielerreichung. Der nächste EEG-Erfahrungsbericht Windenergie auf See wird zum 31. Dezember 2023 auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht. Auch danach werden EEG-Erfahrungsberichte Windenergie auf See im regelmäßigen Turnus von vier Jahren vorgelegt.

Die Befristung der Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz ist nicht vorgesehen. Angesichts des langen Planungshorizonts beim Ausbau von Netzinfrastruktur ist Kontinuität der gesetzlichen Regelungen wichtig. Der Fortschritt im Übertragungsnetzausbau und damit auch die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen wird sowohl von der Bundesnetzagentur als auch durch das BMWK durch regelmäßiges Monitoring beziehungsweise Controlling überwacht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in der **Inhaltsübersicht** werden redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der §§70a und 70b berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in der **Inhaltsübersicht** werden redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des §79a berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in **§ 1 Absatz 3** werden sonstige Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen ins überragende öffentliche Interesse gestellt. Dies unterstreicht die Bedeutung der Wasserstofferzeugung. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der EU im Energie- und Klimabereich. Hierfür sind die Erzeugung, Speicherung und der Import von Wasserstoff essenziell. Dabei dient Wasserstoff sowohl als Energieträger in der direkten Anwendung als auch als Transport- und Speichermedium für erneuerbare Energien. Der Versorgung mit Wasserstoff kommt daher flankierend zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine

Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Transformation der Industrie zu. Daher wird für die Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein überragendes öffentliches Interesse konstituiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in **§ 2a Absatz 1** werden die neu eingeführten Beschleunigungsflächen bei Ausschreibungsvolumen und Verteilung auf Gebotstermine berücksichtigt.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung in **§ 3** werden Begriffsbestimmungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie und die neu eingeführten Beschleunigungsflächen ergänzt.

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung von **§ 3 Nummer 1 und 2** werden die Begriffe „Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ sowie “Beschleunigungsflächen” definiert.

Die Begriffsbestimmung von „Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ ist aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Industrieemissions-Richtlinie) ins WindSeeG erforderlich. Der Begriff umfasst Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie. Dies ist bereits in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umgesetzt worden. Daher wird auf die Anlagen verwiesen, die in Spalte d des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind

Die Begriffsbestimmung “Beschleunigungsflächen“ ist aufgrund der Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 in das WindSeeG und der Einführung von besonderen Anforderungen auf Planungsebene für Beschleunigungsflächen sowie der entsprechenden Regelung auf Genehmigungsebene für Vorhaben auf Beschleunigungsflächen erforderlich. Eine Beschleunigungsfläche ist ein Beschleunigungsgebiet im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 9a der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung der neuen Nummern 1 und 2 werden die bisherigen Nummern 1 bis 6 zu **§ 3 Nummer 3 bis 8**. Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung der neuen Nummern 1 und 2 wird die bisherige Nummer 7 zu **§ 3 Nummer 9**. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Mit der Änderung im neuen **§ 3 Nummer 9** wird als ein weiteres Beispiel für einen durch die sonstige Energiegewinnungsanlage erzeugten Energieträger der Begriff Wasserstoff eingefügt. Damit wird verdeutlicht, dass die Erzeugung von Wasserstoff auf sonstigen Energiegewinnungsanlagen ein wahrscheinlicher Anwendungsfall ist. Damit wird auch deutlich, dass das überragende öffentliche Interesse der Wasserstofferzeugung auf See für diese Anlagen gilt.

Zu Buchstabe d

Durch die Einfügung der neuen Nummern 1 und 2 werden die bisherigen Nummern 8 bis 13 zu **§ 3 Nummer 10 bis 15**. Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzungen in **§ 4 Absatz 1** wird der Zweck des Flächenentwicklungsplans entsprechend der Einführung von Beschleunigungsflächen im Sinn der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 erweitert. Es wird geregelt, dass der Flächenentwicklungsplan künftig auch fachplanerische Festlegungen von Beschleunigungsflächen treffen kann.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in **§ 4 Absatz 2 Nummer 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung von § 4 Absatz 2 Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 4 Absatz 2 Nummer 3** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung von § 4 Absatz 2 Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung von **§ 4 Absatz 2 Nummer 4** ergänzt die Ziele der Festlegungen des Flächenentwicklungsplans. Es wird das Ziel ergänzt, dass ausreichend Beschleunigungsflächen im Sinn von Artikel 15c der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegt werden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Als redaktionelle Folgeänderung wird durch die Änderungen in **§ 5 Absatz 1** der Gegenstand des Flächenentwicklungsplans um Beschleunigungsflächen im Sinn von Artikel 15c der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 ergänzt.

Der Anforderung an die koordinierte Erfassung des Potentials für die Erzeugung von Windenergie aus See und der damit zusammenhängenden Infrastruktur im Sinn von Artikel 15b Absatz 1 und Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 trägt der Flächenentwicklungsplan Rechnung. Durch den Flächenentwicklungsplan 2023 und seine Fortschreibung im Jahr 2024 erfolgt eine koordinierte Erfassung des Potentials des Ausbaus der Windenergie auf See

und der dafür zur Verfügung stehenden Gebiete und Flächen. Die damit zusammenhängende Netzinfrastruktur wird ebenfalls durch den Flächenentwicklungsplan erfasst.

Der Flächenentwicklungsplan weist die Flächen aus, die im Bereich der Windenergie auf See erforderlich sind, um mindestens den nationalen Beitrag Deutschlands in Höhe eines Anteils von 40% erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch zum EU-Gesamtziel bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Die im Flächenentwicklungsplan ausgewiesenen Gebiete und Flächen stehen mit den im deutschen nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Zielpfaden im Einklang.

Der Flächenentwicklungsplan steht im Einklang mit den Langfristszenarien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Szenarien berücksichtigen unter anderem die Verfügbarkeit und das Potenzial der verschiedenen Technologien für die Erzeugung von Strom aus Windenergie auf See sowie die prognostizierte Energienachfrage unter Berücksichtigung der potenziellen Flexibilität der aktiven Laststeuerung, der erwarteten Effizienzgewinne und der Energiesystemintegration und die Verfügbarkeit der einschlägigen Energieinfrastruktur, einschließlich der Netze, der Speicheranlagen und anderer Flexibilitätsinstrumente oder das Potenzial zur Schaffung oder zum weiteren Ausbau einer solchen Netz- und Speicherinfrastrukturinsbesondere.

Zu Buchstabe b

Als redaktionelle Folgeänderung wird durch die Änderungen in **§ 5 Absatz 2** geregelt, dass im Falle einer möglichen Aufhebung der Festlegung eines Testfeldes nach § 3 Nummer 11, stattdessen Gebiete und Flächen, einschließlich Beschleunigungsflächen, festlegt werden können.

Zu Buchstabe c

Als redaktionelle Folgeänderung wird durch die Änderungen in **§ 5 Absatz 2a** geregelt, dass im Falle einer möglichen Aufhebung eines sonstigen Energiegewinnungsbereichs nach § 3 Nummer 10, stattdessen Gebiete und Flächen, einschließlich Beschleunigungsflächen, festgelegt werden können.

Zu Buchstabe d

Mit der Einfügung von **§ 5 Absatz 2b und 2c** wird Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich Windenergie auf See umgesetzt. Danach sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Diese müssen nach Artikel 15c Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/2001 zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen und zur Verwirklichung der in der Richtlinie dargelegten Ziele beitragen.

§ 5 Absatz 2b Satz 1 regelt, dass der Flächenentwicklungsplan Beschleunigungsflächen festlegt. **§ 5 Absatz 2b Satz 2** setzt die Vorgabe einer ausreichenden Festlegung von Beschleunigungsflächen für den Bereich der Windenergie auf See um. **§ 5 Absatz 2b Satz 3** regelt, unter welchen Voraussetzungen Flächen als Beschleunigungsflächen festzulegen sind und setzt damit Artikel 15c Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Eine Fläche wird in einem ersten Schritt vom Flächenentwicklungsplan als solche festgelegt und zusätzlich in einem weiteren Schritt als Beschleunigungsfläche, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind.

§ 5 Absatz 2b Satz 3 Nummer 1 erfordert, dass eine Beschleunigungsfläche nicht in einem besonders sensiblen Gebiet liegt. Die Sätze 4 bis 6 konkretisieren diese Anforderungen. Danach sind besonders sensible Gebiete solche Gebiete, in denen auf Grundlage vorhandener Daten ein besonders hohes Vorkommen von geschützten windenergiesensiblen Arten zu erwarten ist. Das ist insbesondere das in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBl. I Nr. 58) ausgewiesene Hauptkonzentrationsgebiet für Seetaucher. Für die Ermittlung der besonderen Sensibilität eines Gebiets sind alle verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze zu nutzen. Damit werden die Anforderungen aus Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Unterbuchstaben ii) und iii) Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Danach weisen die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten ausreichend (Meeres-)Gebiete aus, in denen in Anbetracht der Besonderheit des ausgewählten Gebietes die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energien voraussichtliche keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Unterbuchstabe ii) verlangt, dass Gebiete, die aufgrund von Sensibilitätskarten ermittelt wurden, ausgeschlossen werden.

§ 5 Absatz 2b Satz 3 Nummer 2 bis 4 setzen die weiteren Anforderungen aus Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a) Unterbuchstabe ii) Richtlinie (EU) 2018/2001 um, wonach zudem Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptrouten auszuschließen sind. Ein Ausschluss von Meeressäuger-Hauptrouten ist nicht erforderlich, da solche in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nicht ausgewiesen sind und nicht vorkommen.

§ 5 Absatz 2b Satz 3 Nummer 2 erfordert, dass eine Beschleunigungsfläche kein Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes ist. Damit werden die Anforderungen aus Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a) Unterbuchstabe ii) Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt, wonach Natura-2000-Gebiete auszuschließen sind.

§ 5 Absatz 2b Satz 3 Nummer 3 erfordert, dass eine Beschleunigungsfläche nicht vollständig oder teilweise in einem Meeresgebiet liegt, das durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt ist. Damit werden die Anforderungen aus Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a) Unterbuchstabe ii) Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt, wonach Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, auszuschließen sind.

§ 5 Absatz 2b Satz 3 Nummer 4 erfordert, dass eine Beschleunigungsfläche nicht in einer in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBl. I Nr. 58) ausgewiesenen Vogelzugkorridor liegt.

Der Flächenentwicklungsplan wird ferner einer strategischen Umweltprüfung gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 1.17 Anhang 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 bis 5 in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unterzogen. Damit werden die Anforderungen von Artikel 15c Absatz 15d Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt.

§ 5 Absatz 2c regelt, dass der Flächenentwicklungsplan verhältnismäßige und zeitnah durchzuführende verfügbare Minderungsmaßnahmen oder Regeln für

Minderungsmaßnahmen für Vorhaben auf Beschleunigungsflächen und in Infrastrukturgebieten festlegt, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder gegebenenfalls erheblich zu verringern. Von dem Begriff Minderungsmaßnahmen sind demnach auch mögliche Maßnahmen umfasst, die zu einer Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen führen, wie beispielsweise die Abschaltung von Anlagen bei Vogelzug. Der Flächenentwicklungsplan darf neuartige Minderungsmaßnahmen, deren Wirksamkeit bisher nicht umfassend geprüft wurde, als ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum festlegen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie überwacht die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und trifft geeignete Maßnahmen, soweit die neuartigen Minderungsmaßnahmen sich als nicht wirksam erweisen. Damit werden die Anforderungen aus Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie berücksichtigt bei der Ermittlung der besonderen Sensibilität eines Gebiets die auf Genehmigungsebene anzuordnenden verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen. Diese sind regelmäßig bereits im Flächenentwicklungsplan enthalten.

Zu Buchstabe e

Mit der Änderung in **§ 5 Absatz 3 Satz 3** werden zum einen sonstige Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen ins überragende öffentliche Interesse gestellt. Dies unterstreicht die Bedeutung der Wasserstofferzeugung. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der EU im Energie- und Klimabereich. Hierfür sind die Erzeugung, Speicherung und der Import von Wasserstoff essenziell. Dabei dient Wasserstoff sowohl als Energieträger in der direkten Anwendung als auch als Transport- und Speichermedium für erneuerbare Energien. Der Versorgung mit Wasserstoff kommt daher flankierend zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Transformation der Industrie zu. Daher wird für die Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein überragendes öffentliches Interesse konstituiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann.

Die Ergänzung der Wörter „Gesundheit und“ in **§ 5 Absatz 3 Satz 3** neu ist eine redaktionelle Folgeanpassung an die Änderung in § 1 Absatz 3.

Zu Buchstabe f

Die Änderung in **§ 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Integration des Offshore-Netzentwicklungsplans in den Netzentwicklungsplan gemäß § 17b Absatz 5 EnWG.

Zu Nummer 7

Die Änderung in **§ 8 Absatz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung der Beschleunigungsflächen bei den Regelungen zur Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans.

Zu Nummer 8

Die Einfügung in **§ 9 Absatz 1** stellt klar, dass die zentrale Voruntersuchung außerhalb von Beschleunigungsflächen erfolgt.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung in **§ 12 Absatz 5** ist eine redaktionelle Folgeanpassung an die Änderung in § 1 Absatz 3.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Der bisherige Wortlaut des §14a wird als redaktionelle Folgeanpassung der Einfügung von Absatz 2 zu **§ 14a Absatz 1**.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung von **§14a Absatz 2** dient der Umsetzung von Artikel 16c Absatz 1 der Richtlinie.

Zu Nummer 11

Die Anpassung in **§ 57** ist eine redaktionelle Folgeanpassung eines Verweises. Die Offshore-Netzumlage wird nunmehr in § 2 Nummer 11 des Energiefinanzierungsgesetzes legaldefiniert. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Anpassung nicht verbunden.

Zu Nummer 12

Die Anpassung in **§ 59 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeanpassung eines Verweises. Die Offshore-Netzumlage ist nunmehr im Energiefinanzierungsgesetz geregelt. Die Dämpfung durch die Einnahmen aus der Zahlungskomponente der Ausschreibungen bleibt auf die Offshore-Netzumlage beschränkt und gilt nicht für andere Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Anpassung nicht verbunden.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 66 Absatz 1 Satz 2 regelt die Anwendbarkeit des Plangenehmigungsverfahrens auf Beschleunigungsflächen. Die Richtlinie (EU) 2023/2413 führt die Kategorie der Beschleunigungsflächen ein, um die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren dort zu verkürzen. Es entspricht daher dem Regelungszweck der Richtlinie, Flächen innerhalb dieser Beschleunigungsflächen unter das im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren schnellere Plangenehmigungsverfahren zu stellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 66 Absatz 1 Satz 3** regelt, dass die wesentliche Änderung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Planfeststellung und nicht der Plangenehmigung

nach Satz 2 bedürfen. Damit wird gewährleistet, dass die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie (u.a. in Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung) eingehalten werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von **§ 66 Absatz 2** dient der nationalen Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 bis Satz 5 der Richtlinie (EU) 2001/2018. Die Änderung bestimmt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Anlaufstelle nach Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie. Als Anlaufstelle leistet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Träger des Vorhabens auf sein Ersuchen während des gesamten administrativen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens Beratung und Unterstützung. Von dem Träger des Vorhabens wird während des gesamten Verfahrens nicht verlangt, sich an Behörden neben dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu wenden. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt den Träger des Vorhabens, einschließlich der den Umweltschutz betreffenden Schritte, in transparenter Weise durch das administrative Genehmigungsverfahren. Es stellt dem Träger des Vorhabens alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Behörden ein. Es stellt außerdem sicher, dass die Fristen für die Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Hierbei stellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie ein Verfahrenshandbuch für Träger des Vorhabens bereit und macht diese Informationen online verfügbar. Das Verfahrenshandbuch und die online veröffentlichten Informationen nennen das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als zuständige Anlaufstelle.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung von **§ 68 Absatz 1a und 1b** werden Artikel 12 Absatz 1 sowie Artikel 22 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie ins WindSeeG umgesetzt.

§ 68 Absatz 1a setzt Artikel 12 Absatz 1 Industrieemissions-Richtlinie um, der regelt, welche Unterlagen der Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie enthalten muss. Der Plan muss (zusätzlich zu den Unterlagen nach § 68 Absatz 1) mehrere Beschreibungen u.a. zu der Anlage, den zu erzeugenden und verwendenden Stoffen und den zu entstehenden Emissionen (§ 68 Absatz 1a Nummer 1) sowie einen Bericht über den Ausgangszustand enthalten, wenn im Rahmen des Betriebs der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Absatz 9 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (§ 68 Absatz 1a Nummer 2).

§ 68 Absatz 1b setzt Artikel 22 Absatz 2 Industrieemissions-Richtlinie um, der die Anforderungen an den Bericht über den Ausgangszustand regelt.

Die Sätze 1 und 2 regeln, welche Informationen der Bericht über den Ausgangszustandsbericht enthalten muss. Satz 3 regelt, unter welchen Umständen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellten wurden, aufgenommen werden können. Satz 4 regelt, für welchen Flächenbereich der Bericht zu erstellen ist. Satz 5 regelt, wann die Sätze 1 bis 4 bei der wesentlichen Änderung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von **§ 68 Absatz 2** dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsflächen bestätigt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Vollständigkeit des Antrags innerhalb von 45 Tagen – bei Anträgen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie innerhalb von 60 Tagen – nach Eingang des Antrags. § 68 Absatz 2 regelt auch, wie das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorgeht, wenn der Antrag nicht vollständig ist: Es fordert den Träger des Vorhabens dann auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen und setzt ihm hierfür eine Frist. Reicht der Träger des Vorhabens nach Ablauf dieser Frist keine weiteren Unterlagen ein, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Antrag ablehnen. Eine Ablehnungsmöglichkeit bestand bereits zuvor im Windenergie-auf-See-Gesetz; ihr Anknüpfungspunkt wird nun auf die Änderungen durch die Richtlinie ausgerichtet (keine fristgerechte Erfüllung der Aufforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie, vollständige Unterlagen einzureichen). Satz 6 dient der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 6 der Richtlinie. Daher gilt der Antrag als vollständig, wenn das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Ablauf von 45 Tagen keine Unterlagen bei dem Träger des Vorhabens nachgefordert hat.

Zu Buchstabe c

Die Änderung von **§ 68 Absatz 3** dient der Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren und entspricht auch Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Mit der Anpassung des WindSeeG wird die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren weiter vorangetrieben. Durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den beteiligten Antragstellern und der Behörde sowie den Behörden untereinander wird das Genehmigungsverfahren effizienter.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 69 Absatz 3 Satz 2 regelt den Prüfungsumfang für Beschleunigungsflächen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2023/2413.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung in **§ 69 Absatz 3 Satz 3** werden sonstige Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen ins überragende öffentliche Interesse gestellt. Dies unterstreicht die Bedeutung der Wasserstofferzeugung. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der EU im Energie- und Klimabereich. Hierfür sind die Erzeugung, Speicherung und der Import von Wasserstoff essenziell. Dabei dient Wasserstoff sowohl als Energieträger in der direkten Anwendung als auch als Transport- und Speichermedium für erneuerbare Energien. Der Versorgung mit Wasserstoff kommt daher flankierend zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Transformation der Industrie zu. Daher wird für die Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes

ein überragendes öffentliches Interesse konstituiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann.

Die Ergänzung der Wörter „Gesundheit und“ in **§ 69 Absatz 3 Satz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung zu der Anpassung an § 1 Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügungen in **§ 69 Absatz 4 Satz 1** sind redaktionelle Folgeanpassungen an die Änderungen des § 68 Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung von **§ 69 Absatz 4 Satz 2** ist die Verschiebung des Satzes aus § 70 Absatz 3 Satz 1 und dient dazu, die Fristen von Planfeststellung und Plangenehmigung systematisch an einer Stelle im Gesetzestext zu konzentrieren.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung des **§ 69 Absatz 4 Satz 3 neu** setzt Artikel 16a Absatz 1 Satz 3, Artikel 16b Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Nach diesen Richtlinienbestimmungen können die Mitgliedstaaten die vorgesehene Dauer von Genehmigungsverfahren nur in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen verlängern. § 69 Absatz 4 Satz 3 neu bestimmt daher, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Dauer von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nur verlängern kann, wenn die Verlängerung durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründet ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Einfügung des Wortes „muss“ in **§ 69 Absatz 4 Satz 4 neu** setzt Artikel 16a Absatz 1 Satz 4 und Artikel 16b Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Aus der ursprünglichen Soll-Vorschrift wird eine Muss-Vorschrift. Die Richtlinie schreibt vor, dass die Verlängerung der Dauer des Genehmigungsverfahrens zwingend begründet wird. Die Einfügung der Worte „Träger des Vorhabens“ ist eine redaktionelle Anpassung an die bereits verwendete Terminologie.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 69 Absatz 11** ist eine redaktionelle Folgeanpassung zur Neunummerierung von Absätzen in § 70.

Zu Buchstabe d

Der neue **§ 69 Absatz 13** soll die Überlappung von Umweltuntersuchungen vermeiden. Im Falle benachbarter Flächen kann es durch technische Vorgaben zum geographischen Umfang der Untersuchungen zur Überlappung von Untersuchungen kommen. In diesem Fall sollen die jeweiligen Untersuchungen so erfolgen, dass Überlappungen vermieden werden, d.h. die Untersuchung im Regelfall jeweils flächenscharf erfolgt. Soweit zur Erfüllung der technischen Vorgaben zum geographischen Umfang erforderlich, werden die Untersuchungsdaten zwischen den Trägerinnen der Vorhaben bzw. dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wechselseitig ausgetauscht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die erforderlichen Daten jeweils vollständig vorliegen und gleichzeitig Überlappungen von Untersuchungen vermieden werden.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Mit der Streichung des bisherigen **§ 70 Absatz 3** ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Die Frist bleibt unverändert; sie wird nun lediglich systematisch in § 69 Absatz 4 verschoben.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 4 wird als redaktionelle Folgeänderung zu **§ 70 Absatz 3**.

Zu Nummer 17

Die Einfügung von **§ 70a WindSeeG** dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413.

§ 70a Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413, der eine Vollständigkeitsprüfung und -bestätigung einführt. Für Beschleunigungsflächen gilt, dass die zuständige Behörde nach der Richtlinie die Vollständigkeit von Anträgen innerhalb eines kürzeren Zeitraums, nämlich innerhalb von 30 Tagen, bestätigt. § 70a Absatz 1 sieht daher vor, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Vollständigkeit eines Antrags auf Beschleunigungsflächen innerhalb von 30 Tagen bestätigt. Im Übrigen verweist § 70a Absatz 1 Satz 2 auf § 68 Absatz 2 sowie § 70 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3.

§ 70a Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 c Absatz 1 und 16a Absatz 3, Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/2413 und fasst das Prüfprogramm auf Beschleunigungsflächen im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie. Bei der Zulassung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See ist 1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung, 2. abweichend von den Vorschriften der §§ 33 und 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete und 3. abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung, nicht durchzuführen.

Dies gilt nicht für Windenergieanlagen auf See, deren Errichtung oder Betrieb voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben oder wenn ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen ist, gemäß § 54 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einen entsprechenden Antrag stellt. Mit Durchführung der im Flächenentwicklungsplan gemäß § 5 Absatz 2c festgelegten oder vom

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemäß Absatz 4 angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 33, 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Vorgabe des § 45a Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gewährleistet. Es wird klargestellt, dass die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts unberührt bleiben. Dies beeinflusst die Durchführung des Überprüfungsverfahrens aus Absatz 3 nicht.

§ 70a Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Die Richtlinie sieht ein „Screening“ vor. Dieses „Screening“ wird mit dem in Absatz 3 legaldefinierten Überprüfungsverfahren umgesetzt. Das Überprüfungsverfahren erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten. Geprüft wird, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird, die bei der Strategischen Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans und der im Einzelfall durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gewährleistet ist. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes bestimmt sich grundsätzlich nach Nummer 2 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung soweit die dort genannten Kriterien für Windenergieanlagen auf See auf Beschleunigungsflächen und Offshore-Anbindungsleitungen in Infrastrukturgebieten einschlägig sind. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie prüft auch, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Überprüfungsverfahren stellt der Träger des Vorhabens auf Anforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich nach Erhalt des Zuschlags Informationen über die Merkmale des Vorhabens, über die Einhaltung der gemäß § 5 Absatz 2c festgelegten Maßnahmen, über etwaige zusätzliche vom Träger des Vorhabens getroffene Maßnahmen sowie Informationen darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann den Träger des Vorhabens auffordern, zusätzliche vorhandene Informationen vorzulegen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schließt das Überprüfungsverfahren innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Informationen nach Satz 3 und 4 ab, bei Anträgen nach § 89 Absatz 1 Satz 1 innerhalb von 30 Tagen.

§ 70a Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 5 Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 und regelt die Folgen, wenn das Überprüfungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben auch bei Durchführung der gemäß § 5 Absatz 2c festgelegten Maßnahmen und der vom Träger des Vorhabens getroffenen Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird. In diesen Fällen ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie über im Flächenentwicklungsplan bereits vorgesehene Minderungsmaßnahmen weitere, darüberhinausgehende verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an. Sofern solche verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an.

Ausgleichsmaßnahmen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie innerhalb von drei Monaten zur Verfügung stehen und auf der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu veröffentlichenden Liste von verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen enthalten sind.

§ 70a Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Soweit verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen und die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen negative Folgen für den Artenschutz haben, hat der Träger des Vorhabens einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Zahlung für Windenergieanlagen auf See ist vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zusammen mit der Zulassungsentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung für Windenergieanlagen auf See bemisst sich unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen auf Grundlage beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorhandener Daten nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten und hat maximal 500.000 Euro pro Jahr zu betragen. Die Zahlungen sind von dem Träger des Vorhabens als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Insgesamt 20 Prozent der Summe können für die Forschung zur Auswirkung der Windenergieanlagen auf See auf die betroffenen Arten und die Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verwendet werden. Über die Verwendung dieser Mittel wird unter Beteiligung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie entschieden.

§ 70a Absatz 6 regelt, dass in der Bauphase in der Regel davon auszugehen ist, dass für in der Genehmigung berücksichtigte wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten die Einhaltung der Vorschriften des §§ 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist und daher nicht noch einmal gesondert in der Bauphase zu prüfen ist. Andernfalls ginge der mit Art. 16a der Richtlinie (EU) 2023/2413 bezweckte Beschleunigungseffekt weitgehend verloren. Aus diesem Grund wird darüber hinaus bestimmt, dass für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten, für die in der Genehmigung mangels Kenntnis der Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen angeordnet werden, Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu ergreifen sind, wenn dies ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Andernfalls ist in diesen Fällen die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Realisierung der Vorhaben nach § 1 Abs. 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Einfügung von **§ 70b** WindSeeG dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413.

§ 70b setzt Artikel 15e Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um.

§ 70b Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 15e Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Danach können Stromnetzvorhaben, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU, von einer Bewertung ihrer Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und von der Prüfung ihrer Auswirkungen auf den Artenschutz gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG ausgenommen werden.

Sämtliche im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Netzanbindungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone die in einem Infrastrukturgebiet nach § 12j EnWG liegen, sind für die Integration von erneuerbaren Energien in das Stromnetz erforderlich, da sie dazu dienen, den Offshore aus Wind erzeugten Strom an Land abzuführen. Eine Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Anbindungsleitungen ist erforderlich, um den im Rahmen dieser Novelle vorangetriebenen Ausbau der Offshore-Windparks mit entsprechenden Netzausbaumaßnahmen zu begleiten und die Erreichung der Offshore-Ausbauziele zu fördern.

Die Befreiung gilt, soweit die Vorhaben in einem nach § 12j (neu) ausgewiesenen Infrastrukturgebiet liegen. Sofern im Einzelfall für einen Teilbereich das spezielle Infrastrukturgebiet aus zwingenden Gründen verlassen werden muss, folgt hieraus kein Aufleben der Pflicht zur Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wenn bei deren Durchführung das Vorhaben insgesamt verzögert würde.

Die nach § 12j Absatz 7 Satz 1 (neu) festgelegten Regeln und Maßnahmen sind, wie von Artikel 15e Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2011 gefordert, einzuhalten. Werden die Minderungsmaßnahmen entsprechend dem Infrastrukturgebieteplan umgesetzt, wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungen nicht gegen § 34 und § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 45a Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes verstoßen und die Vorgaben eingehalten werden. Es wird klargestellt, dass die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts unberührt bleiben. Die Durchführung des Überprüfungsverfahrens nach § 70b Absatz 3 bleibt hiervon ebenfalls unberührt, sodass dieses stets durchzuführen ist.

In Bezug auf die Belange von deren Prüfung nach § 70b Absatz 1 Satz 1 abzusehen ist, ist § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Windenergie-auf-See-Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Belange von deren Prüfung nach § 70b Absatz 1 abzusehen ist, nur insoweit im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung und gegebenenfalls einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt, beschrieben und bewertet wurden oder aufgrund sonstiger rechtlicher Vorgaben im Rahmen des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der angestrebte Beschleunigungseffekt ginge anderenfalls verloren, wenn die nach § 70b Absatz 1 Satz 1 ausgenommenen Punkte im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Rahmen der Gefährdung der Meeresumwelt doch ermittelt und geprüft werden müssten. Allerdings wird klargestellt, dass es keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung hat, wenn solche Belange gleichwohl berücksichtigt werden. Damit soll Rechtsunsicherheit vermieden werden.

Nach **§ 70b Absatz 2** gilt Absatz 1 entsprechend für Vorhaben, deren Trassen oder Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte in einem vor dem 20. November 2023 bekannt gemachten Flächenentwicklungsplan festgelegt worden sind. Diese Gebiete werden Infrastrukturgebiete im Sinne von Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413 lässt diese Anerkennung von Bestandsgebieten ausdrücklich zu, ohne dass die weiteren Voraussetzungen des Artikel 15e Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 an die Gebietsausweisung erfüllt sein müssen, sofern eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden Strategische Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans erfüllt.

§ 70b Absatz 3 setzt Artikel 15e Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Hierzu wird auf § 70a Absatz 3 (neu) verwiesen, der das Überprüfungsverfahren für Beschleunigungsgebiete nach Artikel 16a Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 umsetzt. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf der Grundlage der in der Strategischen Umweltprüfung ermittelten Daten noch einmal zu überprüfen, ob das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird. Es kann hierzu nach § 70a Absatz 3 Satz 4 den Träger des Vorhabens auffordern, zusätzliche Informationen vorzulegen. Dies beschränkt sich allerdings auf beim Vorhabenträger bereits vorhandene Informationen. Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach § 70a Absatz 3 (neu) wird sichergestellt, dass überprüft wird, ob das Vorhaben aufgrund der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Staat oder aufgrund eines Antrags eines Staats, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, unter §§ 54 bis 59 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt. Dies setzt Artikel 15e Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. § 70a Absatz 3 (neu) ist darüber hinaus mit den Maßgaben anzuwenden, dass bereits mit den Planunterlagen sämtliche Informationen über die Einhaltung der Minderungsmaßnahmen gemäß § 12j Absatz 7 Energiewirtschaftsgesetz, § 5 Absatz 2c Satz 1 sowie zusätzliche vom Träger des Vorhabens getroffene Maßnahmen und Informationen darüber, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird eingereicht werden. Die Maßgabe das Überprüfungsverfahren innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Planunterlagen abzuschließen, entspricht Artikel 15 e Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413.

§ 70b Absatz 4 setzt Artikel 15e Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Nur wenn das Überprüfungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen gemäß § Absatz 2 (neu) in Verbindung mit § 70a Absatz 3 (neu) haben wird, hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, und, wenn diese nicht getroffen werden können, verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen. Sofern keine anderen verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen verfügbar sind, etwa aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten, hat der Betreiber stattdessen einen finanziellen Ausgleich zu leisten.

§ 70b Absatz 5 regelt, dass in der Bauphase in der Regel davon auszugehen ist, dass für in der Genehmigung berücksichtigte wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten die Einhaltung der Vorschriften des §§ 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist und daher nicht noch einmal gesondert in der Bauphase zu prüfen ist. Andernfalls ginge der mit Art. 15e Absatz 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 bezweckte Beschleunigungseffekt weitgehend verloren. Aus diesem Grund wird darüber hinaus bestimmt, dass für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten, für die in der Genehmigung mangels Kenntnis der Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen angeordnet werden, Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu ergreifen sind, wenn dies ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Andernfalls ist in diesen Fällen die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Realisierung der Vorhaben nach § 1 Abs. 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

§ 70b Absatz 6 regelt, dass die Absätze 1 bis 5 nicht angewendet werden, wenn die Antragstellung vor dem Inkrafttreten eines Infrastrukturgebieteplans erfolgt.

Zu Nummer 18

Die Einfügung des **§ 72 Absatz 1a** dient der Umsetzung von Artikel 16b Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Dieser fordert, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn sie gemäß den Richtlinien 2011/92/EU oder 92/43/EWG erforderlich ist, in einem einzigen Verfahren durchgeführt wird, in dem alle relevanten Prüfungen für ein bestimmtes Projekt kombiniert werden. Zudem gibt die zuständige Behörde dann eine Stellungnahme zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Informationen ab und darf diesen Umfang anschließend nicht mehr erweitern. Wurden die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich. § 72 Absatz 1a bestimmt entsprechend dieser Richtlinienvorgaben, dass eine nach Absatz 1 erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung in einem einzigen Verfahren durchgeführt wird, in dem alle relevanten Prüfungen kombiniert werden. Zudem muss das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad der vom Träger des Vorhabens aufzunehmenden Informationen abgeben. Dieser Umfang und Detaillierungsgrad darf anschließend nicht erweitert werden. Zudem trifft § 72 Absatz 1a eine Regelung, wenn nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die auf der Grundlage der vorhandenen Daten verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen angeordnet und umgesetzt werden. Die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist dann gewährleistet. Auf neuartige Minderungsmaßnahmen ist § 5 Absatz 2c Satz 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Wörter „gemessen von jedem Punkt des äußeren Randes," in **§ 74 Absatz 2 Satz 1** konnten wegen der Aufnahme des klarstellenden Satz 2 gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung von **§ 74 Absatz 2 Satz 2** hat klarstellende Funktion.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des Wortes „nur" in **§ 74 Absatz 2 Satz 3 neu** hat klarstellende Funktion.

Zu Nummer 20

Mit der Einfügung von **§ 77 Absatz 1a** werden Artikel 8 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 11 sowie Artikel 20 Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie ins WindSeeG umgesetzt.

§ 77 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 7 dient der Umsetzung von Artikel 11 Industrieemissions-Richtlinie, der die Grundpflichten für den Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festlegt. Die verantwortliche Person nach § 78 Absatz 1 hat während des Betriebs die Einhaltung der aufgeführten Grundpflichten, u.a. zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen, Abfällen und Unfällen sowie zur Anwendung der besten verfügbaren Techniken, sicherzustellen.

§ 77 Absatz 1a Satz 1 Nummer 8, Satz 2 bis 4 dienen der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1 Industrieemissions-Richtlinie, der die Nichteinhaltung von Anforderung (insbesondere Genehmigungsauflagen) regelt. Satz 1 Nummer 8 setzt Artikel 8 Absatz 1 Industrieemissions-Richtlinie um, sodass die verantwortliche Person nach § 78 Absatz 1 die Einhaltung von Pflichten, die sich aus diesem Teil des Gesetzes oder aus Verwaltungsakten zu Errichtung, Betrieb und Betriebseinstellung von Einrichtungen ergeben (und damit auch sämtliche Genehmigungsauflagen), sicherzustellen hat. Die Sätze 2 bis 4 setzen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 um. Sie regeln, dass die verantwortliche Person nach § 78 Absatz 1 unverzüglich die Nichteinhaltung von Pflichten dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mitzuteilen und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einhaltung dieser Pflichten zu treffen hat. Davon unbeschadet kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geeignete und erforderliche Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Pflichten wiederherzustellen.

§ 77 Absatz 1a Satz 5 setzt Artikel 20 Absatz 1 Industrieemissions-Richtlinie um. Danach muss jegliche beabsichtigte Änderung der Beschaffenheit und Funktionsweise sowie jegliche Erweiterung der Einrichtung, die Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich angezeigt werden.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 79 Absatz 3 Satz 3** werden zum einen sonstige Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen ins überragende öffentliche Interesse gestellt. Dies unterstreicht die Bedeutung der Wasserstofferzeugung. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der EU im Energie- und Klimabereich. Hierfür sind die Erzeugung, Speicherung und der Import von Wasserstoff essenziell. Dabei dient Wasserstoff sowohl als Energieträger in der direkten Anwendung als auch als Transport- und Speichermedium für erneuerbare Energien. Der Versorgung mit Wasserstoff kommt daher flankierend zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Transformation der Industrie zu. Daher wird für die Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein überragendes öffentliches Interesse konstituiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann.

Die Ergänzung der Wörter „Gesundheit und“ in **§ 79 Absatz 3 Satz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung an die Anpassung in § 1 Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung von **§ 79 Absatz 5a** wird Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie ins WindSeeG umgesetzt. Demnach hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen Pflichten aus § 77 Absatz 1a

Nummer 8, insbesondere Genehmigungsauflagen, eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Meeresumwelt darstellt, bis die erneute Einhaltung der vorgenannten Pflichten sichergestellt ist.

Zu Nummer 22

Mit der Einfügung von **§ 79a** wird Artikel 23 der Industrieemissions-Richtlinie ins WindSeeG umgesetzt, der für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie die Aufstellung eines Überwachungsplans für Umweltinspektionen regelt.

Absatz 1 regelt die Aufstellung des Überwachungsplans durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Mitwirkung durch den Vorhabensträger. Absatz 2 regelt den (Mindest-)Inhalt des Überwachungsplans. In Absatz 3 werden die Anforderungen an Programme für routinemäßige Überwachungen, insbesondere mit Blick auf Vor-Ort-Besichtigungen und die Mitwirkung durch den Vorhabensträger, in Absatz 4 die Anforderungen an Verfahren für nicht routinemäßige Überwachungen konkretisiert. Absatz 5 regelt die Berichtspflichten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nach einer Vor-Ort-Besichtigung.

Zu Nummer 23

Mit der Einfügung von **§ 80 Absatz 1a** wird Artikel 22 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie ins WindSeeG umgesetzt. Demnach muss der Träger des Vorhabens, soweit der Planfeststellungsbeschluss für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie unwirksam wird, den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung bewerten. Soweit im Vergleich zu dem Ausgangszustandsbericht gemäß § 68 Absatz 1b erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen gemäß § 3 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verursacht wurden, hat der Träger des Vorhabens, soweit dies verhältnismäßig ist, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung und zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes zu ergreifen.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Einfügung von „Satz 2“ in **§ 89 Absatz 1 Satz 3** ist eine redaktionelle Präzisierung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Die Anfügung von **§ 89 Absatz 1 Satz 4** dient der Umsetzung von Artikel 16c Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Artikel 16c Absatz 2 nimmt eine Einschränkung für das Repowering hinsichtlich des Screenings beziehungsweise Überprüfungsverfahrens vor: Ein etwaiges Überprüfungsverfahren und eine Umweltverträglichkeitsprüfung beschränken sich auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt. Entsprechend bestimmt § 89 Absatz 1 Satz 4, dass bei Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach § 70a Absatz 3 Satz 1 oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung diese auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt beschränkt ist.

Zu Nummer 25

§ 102 Absatz 5 regelt, dass für Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, die auf einer Beschleunigungsfläche liegen und deren Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung bis zum [Datum einen Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] gestellt worden ist, dieses Gesetz in der am [Datum einen Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden ist. Gleiches gilt für Offshore-Anbindungsleitungen. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass Vorhaben, die vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag gestellt haben im weiteren Verfahren den Regelungen des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gesetzes unterworfen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in der Inhaltsübersicht werden redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der §§12j, 43n und 43o berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Die Einfügung des **§ 12j** dient der Umsetzung von Artikel 15e Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Danach können die Mitgliedstaaten einen oder mehrere Pläne zur Ausweisung Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten annehmen, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, wenn durch diese Umsetzung keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, eine solche Auswirkung angemessen vermindert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden kann. Ziel dieser Gebiete ist es, die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie zu unterstützen und zu ergänzen.

Dazu erstellt die jeweilige Planfeststellungsbehörde nach **§ 12j Absatz 1** für nach dem 19. November 2023 erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigte Vorhaben sowie für erstmals im Flächenentwicklungsplan für die deutsche Nord- und Ostsee festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Konverterstandorte für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone einen „Infrastrukturgebieteplan“, in dem sie auf der Grundlage vorhandener Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation ein Infrastrukturgebiet für das jeweilige Vorhaben ausweist. Sie kann auch mehrere Vorhaben in einem Infrastrukturgebieteplan behandeln. Spätere Änderungen im Bundesbedarfsplan zu einzelnen Vorhaben, etwa bei der Benennung der Netzverknüpfungspunkte, sind bei der Ausweisung zu berücksichtigen. Die Frage, ob die Bundesnetzagentur oder die Planfeststellungsbehörden der Länder für die Erstellung des jeweiligen Infrastrukturgebieteplans zuständig sind, wird durch die Aktualisierung des Bundesbedarfsplans und die entsprechenden Buchstabenkennzeichnungen der Vorhaben geklärt. Anschließend kann die jeweils zuständige Planfeststellungsbehörde mit der Erstellung des Plans beginnen. Sie kann zu Beschleunigungszwecken auch schon vorher mit den Arbeiten an dem Plan beginnen, wenn sich nach der gesetzlichen Systematik des Bundesbedarfsplangesetzes und der bisherigen Praxis der Aktualisierung des Bundesbedarfsplans ihre Zuständigkeit abzeichnet. Diese Vorhaben zum Ausbau des Stromübertragungsnetzes dienen der Umstellung auf eine im Wesentlichen auf erneuerbaren Energien beruhende Elektrizitätsversorgung. Sie dienen dem Transport des in den Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie erzeugten Stroms und unterstützen und ergänzen diese somit. Soweit erhebliche Umweltauswirkungen zu

erwarten sind, werden diese nach Absatz 7 (neu), nach § 43n Absatz 5 (neu) und gegebenenfalls nach § 43n Absatz 4 (neu) und § 70b Absatz 3 WindSeeG (neu) angemessen vermindert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgeglichen.

Das Verfahren zur Ausweisung der Gebiete für erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigte Vorhaben entspricht im Wesentlichen dem Verfahren zur Ermittlung von Präferenzräumen nach § 12c Absatz 2a wobei die Planfeststellungsbehörde zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten ein höheres Maß der softwaregestützten, automatisierten Ermittlung verwenden kann, für die Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a und d der Richtlinie aber im Folgenden über die Methodik der Präferenzraumermittlung hinausgehen muss. Dabei werden für das jeweilige Vorhaben verfügbare Bestandsdaten genutzt, die auch schon bisher bei der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan sowie für die Bundesfachplanung bzw. Raumordnungsverfahren verwendet werden und ohne Aufbereitung für eine prognostische Ermittlung von Raum- und ggf. Bauwiderständen verwendbar sind.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) verfügt mit dem Raumordnungsplan-Monitor (ROPLAMO) über ein bundesweites Planinformationssystem, in dem zeichnerische und textliche Festlegungen der Landes- und Regionalplanung erfasst werden. Fast alle Länder und Regionen stellen dem BBSR die erforderlichen Plan-Geodaten zur Verfügung. Die rechtsverbindlichen zeichnerischen Festlegungen werden durch das BBSR im Rahmen einer vergleichenden Plananalyse systematisch zu einem gemeinsamen Datensatz zusammengeführt und mit einheitlichen Attributen versehen. Für eine Berücksichtigung insbesondere der zeichnerisch festgelegten Erfordernisse der Raumordnung bei der Ermittlung von Infrastrukturgebieten auf Grundlage bestehender und ohne Aufbereitung von dezentral erfassten und gepflegten Daten ist es erforderlich, die Daten des ROPLAMO zu verwenden. Die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung als öffentlichen Belangen übereinstimmt, erfolgt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 NABEG bzw. § 43 Abs. 3 EnWG.

Im Rahmen einer GIS-gestützten Berechnung werden unter Zuhilfenahme eines von der Planfeststellungsbehörde zu definierenden Algorithmus konfliktarme Verbindungsmöglichkeiten zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens ermittelt und kartographisch als Infrastrukturgebiet dargestellt, sofern es sich nicht um Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone handelt. Für die Berechnung werden die Netzverknüpfungspunkte der Bestätigung des Netzentwicklungsplans sowie etwaige spätere Änderungen im Bundesbedarfsplan zugrunde gelegt. Bei den Infrastrukturgebieten handelt es sich nicht um einen Korridor mit gleichbleibender Breite, sondern um einen mäandrierenden Gebietsstreifen, aus dem inselförmige Bereiche mit erwartbar höherer Konfliktlage ausgenommen sein können. Infrastrukturgebiete werden in der Regel eine Breite von circa fünf bis zehn Kilometer aufweisen, wenngleich einer Vorhersage dieser Breite, die sich aus den Merkmalen der Raum- und Umweltsituation ergibt, Grenzen gesetzt sind. Sofern die Bestätigung des Netzentwicklungsplans für die Vorhaben eine Änderung und Erweiterung von Leitungen im Sinne von § 3 Nummer 1 NABEG, einen Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 NABEG oder einen Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 NABEG vorsieht, werden Infrastrukturgebiete in der Regel eine geringere Breite aufweisen.

Bei der Definition des Algorithmus sowie bei der späteren Ausweisung ist jeweils zu unterscheiden, um welche Übertragungsart es sich handelt. Bei Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungen (HDÜ) ist eine Freileitung zugrunde zu legen, bei Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungen (HGÜ) hingegen ein Erdkabel.

Die Bundesnetzagentur soll die für die Ermittlung der Präferenzräume entwickelte Methodik nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen anpassen, um die Infrastrukturgebiete für Vorhaben in ihrer Zuständigkeit auszuweisen. Die Planfeststellungsbehörden der Länder sollen diese Methodik nach Möglichkeit übernehmen, um eine einheitliche, konsistente Praxis zu gewährleisten.

Zur Arbeitserleichterung und Beschleunigung kann die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger auffordern, einen Vorschlag für das auszuweisende Infrastrukturgebiet zu übermitteln.

Entsprechend Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2023/2413 sind Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke nach § 24 BNatSchG, die Zone I (Kernzone) der Biosphärenreservate nach § 25 Abs. 3 BNatSchG sowie die Biotope nach § 30 BNatSchG, soweit diese in Verzeichnisse nach § 30 Abs. 7 BNatSchG aufgenommen sind und Meeresgebiete die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind zu meiden, es sei denn, es gibt unter Berücksichtigung der mit dem Gebiet verbundenen Ziele keine verhältnismäßige Alternative für den Ausbau. Weitere Schutzgebiete sind nicht in die Prüfung mit einzustellen.

Durch diese Vorgabe der Richtlinie ist es notwendig, das Ergebnis planerisch zu überprüfen. Sind die oben genannten Gebiete nicht im Infrastrukturgebiet enthalten, liegt eine Meidung vor. Sind entsprechende Gebiete potenziell enthalten, muss die Planfeststellungsbehörde darlegen, dass keine verhältnismäßige Alternative vorliegt. Gelingt dies, verbleiben die entsprechenden Gebiete bzw. Gebietsbestandteile im Infrastrukturgebiet. Gelingt die Darlegung, dass keine verhältnismäßige Alternative vorliegt, nicht, sind die entsprechenden Gebiete bzw. Gebietsbestandteile nicht Bestandteil des Infrastrukturgebietes. In Bezug auf die Prüfung der Natura 2000-Gebiete liegt mit der vorliegenden Regelung eine Modifizierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz für den vorliegenden Plan vor. § 34 Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz ist danach entsprechend anzuwenden.

Dabei findet zum einen keine „planfeststellungstiefe“ Prüfung statt; es ist zudem beispielweise keine für die Planfeststellungsebene geforderte, anhand der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu gewinnende, objektive Gewissheit über den Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen herbeizuführen. Auch ein Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ist ausweislich der Richtlinie (EU) 2023/2413 vorliegend nicht Prüfgegenstand. Vielmehr ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgrund der vorhandenen Datenlage durchzuführen und auf eine formale Prüfung der Gebiets-Meidung zu beschränken. Ausgeschlossen sind hierbei weitergehende Prüfungen, beispielsweise ob von der Gebietsfestlegung womöglich eine Barrierewirkung für die in dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet geschützten Arten ausgehen könnte oder ob es durch die Gebietsfestlegung ggf. zu Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet von außen kommen kann. Im Rahmen der Prüfung, ob keine verhältnismäßige Alternative gegeben ist, ist gemäß Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2023/2413 der Umstand zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die Durchführbarkeit sowie die wirksame und beschleunigte Durchführung des Projekts gewährleistet sein müssen, um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie umgehend in das Energiesystem integriert werden können. Dem benannten Erwägungsgrund entsprechend ist danach in die Überlegungen einzubeziehen, ob es in dem betreffenden Natura-2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG, Nationalpark nach § 24 BNatSchG, Zone I (Kernzone) der Biosphärenreservate nach § 25 Abs. 3 BNatSchG oder Biotop nach § 30 BNatSchG, soweit dieses

in Verzeichnisse nach § 30 Abs. 7 BNatSchG oder Meeresgebiete, die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind, aufgenommen ist, bereits Infrastrukturprojekte unterschiedlicher Art gibt, die es ermöglichen würden, verschiedene Infrastrukturprojekte an einem Ort zu bündeln, was geringere Umweltauswirkungen zur Folge hätte.

Eine Prüfung des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zugunsten des Vorhabens sowie Ausführungen zu Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der hier verankerten FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Daneben ist auch eine entsprechende Prüfung hinsichtlich der Gebiete, die zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind. Die Gebiete, die hierbei zu überprüfen sind, sind Naturschutzgebiete (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz), Nationalparke (§ 24 Bundesnaturschutzgesetz), Kernzonen von Biosphärenreservaten (§ 25 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz) sowie Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz, soweit diese in Verzeichnisse nach § 30 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen sind und Meeresgebiete, die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

Die so ermittelten Infrastrukturgebiete werden sodann im Rahmen des Umweltberichts gemäß § 12j Absatz 6 als Untersuchungsraum für die zu realisierenden Vorhaben zugrunde gelegt und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Es bestehen bei allen im Netzentwicklungsplan bestätigten Vorhaben sowie bei den im Flächenentwicklungsplan festgelegten Trassen und Trassenkorridoren sowie Konverterstandorten für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Synergieeffekte mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie, wie von Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c) der Richtlinie (EU) 2023/2413 gefordert. Diese Vorhaben zum Ausbau des Stromübertragungsnetzes dienen dem Transport des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms zu den Verbrauchern.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass die Ermittlung von Infrastrukturgebieten bzw. der Infrastrukturgebieteplan keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) darstellt. Im Zuge der Ermittlung der Infrastrukturgebiete bzw. des Infrastrukturgebieteplans ist daher kein Verfahren im Sinne von § 15 ROG durchzuführen. Eine Prüfung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung findet im Planfeststellungsverfahren statt.

§ 12j Absatz 2 soll sicherstellen, dass bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten Bündelungsmöglichkeiten mehrerer Neubaumaßnahmen berücksichtigt werden können, wenn sich eine gemeinsame Führung planerisch aufdrängt und sinnvoll erscheint. Um die Bündelung mehrerer Neubaumaßnahmen in Infrastrukturgebieten bei der GIS-gestützten Ermittlung berücksichtigen zu können, kann es notwendig sein, Kopplungsräume zu definieren. Kopplungsräume sind diejenigen Räume, an denen die Infrastrukturgebiete von Maßnahmen miteinander gekoppelt werden, so dass hier die gemeinsame Führung beginnt bzw. endet. Dies können auch die Netzverknüpfungspunkte der zu bündelnden Neubaumaßnahmen sein. Zudem ist hierbei insbesondere zu berücksichtigten, ob die jeweiligen Vorhaben gemäß dem Netzentwicklungsplan oder dem Bundesbedarfsplan über gemeinsame Punkte geführt werden sollen.

Die Bündelung von räumlichen Belastungen ist ein anerkannter Planungsgrundsatz. Mit Infrastrukturgebieten, die eine gemeinsame, gebündelte Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen ermöglichen, sollen Auswirkungen und Betroffenheit des Raums reduziert werden. Die Anzahl betroffener Grundstücke und Gemeinden wird absehbar geringer als bei ungebündelten Verläufen sein. Gebündelte Verläufe können Auswirkungen auf den Raum im Vergleich zu mehreren ungebündelten Verläufen deutlich verringern. Insbesondere die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme fällt niedriger aus als bei der Addition der betroffenen Flächen bei getrennten Verläufen. Die Planungs-, Genehmigungs- und Bauphase wird beschleunigt, da sie sich im Falle der Bündelung nur auf einen Verlauf bezieht. Zudem kann im Vergleich zu getrennten Verläufen bei einer Bündelung mehrerer Neubaumaßnahmen von geringeren Kosten ausgegangen werden.

Eine gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen erscheint jedenfalls dann sinnvoll und ist bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten zu berücksichtigen, wenn die Luftlinien zwischen den Netzverknüpfungspunkten in ähnlicher Richtung und in räumlicher Nähe zueinander verlaufen. Einschätzungen der Übertragungsnetzbetreiber können bei der Eruierung, ob eine gemeinsame Führung sinnvoll ist, berücksichtigt werden.

Bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten ist ein größtmöglicher gebündelter Verlauf der Maßnahmen anzustreben. Mit der Festlegung von Kopplungsräumen wird planerisch sichergestellt, dass sich die jeweiligen Infrastrukturgebiete der einzelnen Maßnahmen gleichen, also (möglichst weitgehend) deckungsgleich sind und so die Bündelung ermöglicht wird. Kopplungsräume sind somit Räume, die von mehreren Maßnahmen erreicht werden müssen, um eine Bündelung zu ermöglichen. Ohne solche Kopplungsräume könnten nur die ggf. unterschiedlichen Netzverknüpfungspunkte herangezogen werden, so dass die Gefahr bestünde, dass die einzelnen Infrastrukturgebiete nicht deckungsgleich sind und damit die Bündelung nicht mehr möglich wäre. Werden Kopplungsräume benötigt, sind sie dementsprechend zu setzen. Da die Vorteile gebündelter Verläufe in der Regel die Nachteile in Bezug auf die Geradlinigkeit und zu querende Raum- und Bauwiderstände überwiegen, ist das für diesen größtmöglich gebündelten Verlauf ermittelte Infrastrukturgebiet zu bevorzugen, sofern keine auf dieser Planungsebene erkennbaren gravierenden Hindernisse entgegenstehen.

Bei der Ausweisung eines Infrastrukturgebiets berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde gemäß **§ 12j Absatz 3**, inwieweit das Vorhaben als Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung oder als Ersatzneubau oder Parallelneubau zu einer bestehenden Leitung vorgesehen ist. Maßgeblich hierfür ist, ob die Bestätigung des Netzentwicklungsplans für die zugehörigen Maßnahmen eine entsprechende Ausbauform vorsieht.

Ist für ein Vorhaben eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung bzw. ein Ersatz- oder Parallelneubau vorgesehen, wird der Verlauf der Bestandsleitung bei der Ausweisung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde verwendet hierzu die in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans bzw. der Begründung zum Bundesbedarfsplangesetz angegebene Bestandstrasse. Sofern für ein Vorhaben nur abschnittsweise eine Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung oder ein Ersatz- oder Parallelneubau zu einer bestehenden Leitung vorgesehen ist, benennt der zuständige Übertragungsnetzbetreiber den voraussichtlichen Ort für den Wechsel zwischen den Ausbauformen.

In Fällen des Absatzes 3 besteht für die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, aufgrund der Bestandssituation einen besonders schmalen Gebietsstreifen vorzusehen.

§ 12j Absatz 4 stellt klar, dass die Gebiete anhand von vorhandenen Daten der Flächenentwicklungsplanung und dem hierzu zu erstellenden Umweltbericht ausgewiesen werden.

Bei der Ausweisung der Infrastrukturgebiete sieht das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Basis der Daten des Flächenentwicklungsplans und des Umweltberichts des Flächenentwicklungsplans ein ausreichend großes Gebiet für kleinräumige Umtrassierungen vor, die etwa im Falle aufgefundener Altmunition erforderlich sein können.

§ 12j Absatz 5 stellt klar, dass die Ausweisung von Infrastrukturgebieten keine Außenwirkung hat und nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden kann. In Bezug auf die Verfahren des Netzentwicklungsplans, entspricht dies den Bestimmungen in § 15 Absatz 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und § 12c Absatz 2a.

Nach **§ 12j Absatz 6** ist für den Infrastrukturgebieteplan, wie von Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d) der Richtlinie (EU) 2023/2413 verlangt, eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Zusätzlich ist gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen, wie von Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d) der Richtlinie (EU) 2023/2413 ebenfalls verlangt. Nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes notwendige Maßnahmen sind gegebenenfalls in den Infrastrukturgebieteplan aufzunehmen. In Bezug auf im Flächenentwicklungsplan festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Konverterstandorte für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone ist auf die Strategische Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplan zu verweisen, wenn diese die einschlägigen Gebiete bereits umfasst.

Nach **§ 12j Absatz 7** Satz 1 sieht die Planfeststellungsbehörde verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen für die im Netzentwicklungsplan bestätigten Vorhaben sowie für im Flächenentwicklungsplan festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Konverterstandorte für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor die für deren Entwicklung zu ergreifen sind, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, solche Auswirkungen erheblich zu verringern. Um eine einheitliche Rechtspraxis zu fördern, soll die Bundesnetzagentur für ihre Verfahren einen Standardkatalog an Minderungsmaßnahmen erarbeiten, an dem die Planfeststellungsbehörden der Länder sich orientieren sollen. Ausgleichsmaßnahmen sind in dem Infrastrukturgebieteplan nicht zu regeln. Stattdessen wird, ähnlich wie bereits in § 43m Absatz 2 und § 72a Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, eine pauschalierte einmalige Zahlung vorgesehen, die sich an der Länge des Vorhabens orientiert. Den finanziellen Ausgleich hat der Betreiber unabhängig davon zu leisten, ob Minderungsmaßnahmen erfolgen. Durch die Zahlung in Artenschutzprogramme soll der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert werden. Um eine Doppelregelung zu vermeiden, wird zudem bestimmt, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 34 Absatz 1 und des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im Rahmen der §§ 13 bis 19 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu prüfen ist.

Nach **§ 12j Absatz 8** werden die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bei der Erstellung des Infrastrukturgebieteplans konsultiert. Das Konsultationserfordernis nach Artikel 15e Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird damit erfüllt. Die Dauer der Konsultation sollte nicht mehr als vier Wochen betragen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben durch die Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Inhalte bei der Festlegung der Infrastrukturgebiete, ist

jedoch nicht an diese gebunden und kann davon abweichend die Infrastrukturgebiete festlegen.

Zur Verfahrensbeschleunigung bestimmt Absatz 9 Satz 1 (neu) Fristen für die Ausweisung des Infrastrukturgebietes. Die Frist von 20 Monaten beginnt für Vorhaben, die keine Offshore-Anbindungsleitung in der ausschließlichen Wirtschafszone sind, mit der Änderung des Bundesbedarfsplans gemäß § 12e. Dieser Zeitpunkt wird gewählt, da erst mit der Änderung des Bundesbedarfsplans feststeht, ob ein erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigtes Vorhaben in die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörden der Länder oder der Bundesnetzagentur fällt. Die Formulierung „nachdem der Bundesbedarfsplan nach § 12e geändert wurde“ wird gewählt, um auch im Netzentwicklungsplan bestätigte Vorhaben zu erfassen, die nicht in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden. Dies ist bei Offshore-Anbindungsleitungen im Küstenmeer und an Land regelmäßig der Fall. Würde auf die „Bestätigung der Vorhaben im Bundesbedarfsplan“ abgestellt, würden diese Vorhaben von der Regelung nicht erfasst.

Nach **§ 12j Absatz 9 Satz 2** kann die zuständige Planfeststellungsbehörde verlangen, dass die Bundesnetzagentur die Ausweisung des Infrastrukturgebietes vornimmt. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Entwicklung der Methodik für die Ausweisung der Infrastrukturgebiete bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde zu einer Verzögerung des Vorhabens führen könnte. Die zuständige Planfeststellungsbehörde hat dieses Verlangen innerhalb eines Monats ab Änderung des Bundesbedarfsplans gemäß § 12e an die Bundesnetzagentur zu richten. Eine Entscheidung der Bundesnetzagentur über dieses Verlangen ist nicht erforderlich.

In Bezug auf Offshore-Netzanbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone ist der Infrastrukturgebieteplan spätestens 6 Monate nach der Bekanntmachung des Flächenentwicklungsplans auszuweisen. Die kürzere Frist begründet sich darauf, dass ausschließlich das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Erstellung des Infrastrukturgebieteplans in der ausschließlichen Wirtschaftszone zuständig ist und mit der Erstellung des Infrastrukturgebieteplans parallel zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans begonnen werden kann.

§ 12j Absatz 10 räumt den Vorhabenträgern das Recht ein, die Nichtanwendung der Absätze 1 bis 9 auf einzelnen Vorhaben zu verlangen. Damit soll vermieden werden, dass einzelne Vorhaben verzögert werden, etwa wenn die Ausweisung eines individuellen Infrastrukturgebiets im Einzelfall mit einem zu großen Zeitaufwand verbunden wäre. Dieses Verlangen ist innerhalb eines Monats ab Änderung des Bundesbedarfsplans gemäß § 12e an die zuständige Planfeststellungsbehörde zu richten. Eine Entscheidung der zuständigen Planfeststellungsbehörde über dieses Verlangen ist nicht erforderlich.

§ 12j Absatz 11 bestimmt, dass die Regulierungsbehörde bei nach dem 1. Januar 2025 erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigten Vorhaben ein Infrastrukturgebiet anstelle eines Präferenzraums auszuweisen hat, wenn die Anwendung des § 12c Absatz 2a ergibt, dass ein Präferenzraum zu ermitteln wäre. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Infrastrukturgebiete die wesentlichen Funktionen der Präferenzräume erfüllen. Zugleich genügen sie den Anforderungen des Artikel 15e der Richtlinie (EU) 2023/2413 und ermöglichen die darin vorgesehenen Verfahrensbeschleunigungen. Sie ersetzen daher die Präferenzraumermittlung bei künftigen Vorhaben, bei denen diese noch nicht begonnen hat und daher durch die Änderung des Rechtsrahmens keine Verzögerungen zu erwarten sind.

Dadurch wird eine doppelte Ermittlung von Präferenzräumen und Infrastrukturgebieten für ein Vorhaben vermieden. Die Ausweisung des Infrastrukturgebietes erfolgt hier zeitlich wie die Präferenzraumermittlung parallel zur Prüfung des Netzentwicklungsplans.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in **§ 35** dienen der Umsetzung des Artikel 16e Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Dieser fordert von den Mitgliedstaaten eine Veröffentlichung erfolgter Netzanschlussprozesse von Wärmepumpen. Um diese Vorgabe in datenschutzkonformer Weise umzusetzen, wird in Anlehnung an das bestehende Monitoring privater Ladesäulen eine entsprechende Monitoringvorgabe auch für Wärmepumpen geschaffen.

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 4

Mit der Änderung in **§ 43f Absatz 5** wird klargestellt, dass in den §§ 12j, 43o EnWG (neu) die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden sind. Die Begriffsbestimmungen sollen demnach auch für Vorhaben, die nicht in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz fallen, entsprechend angewandt werden

Zu Nummer 5

§ 43n (neu) setzt Artikel 15e Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um.

§ 43n Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 15e Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Danach können Stromnetzvorhaben, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU, von einer Bewertung ihrer Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und von der Prüfung ihrer Auswirkungen auf den Artenschutz gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG ausgenommen werden. Es wird klargestellt, dass die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts unberührt bleiben.

Sämtliche im Netzentwicklungsplan nach § 12c bestätigten Vorhaben, für die nach § 12j (neu) Infrastrukturgebiete ausgewiesen werden, sind für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich, da sie der Umstellung auf eine im Wesentlichen auf erneuerbaren Energien beruhenden Elektrizitätsversorgung dienen. Eine Beschleunigung des Ausbaus des Stromübertragungsnetzes ist erforderlich, um den Ausbau von erneuerbarer Energie zu beschleunigen, um die klimapolitischen Vorgaben und die Zielvorgaben für erneuerbare Energie zu erreichen.

Die Befreiung gilt für Vorhaben, die in einem nach § 12j (neu) ausgewiesenen Infrastrukturgebiet liegen. Sofern im Einzelfall für einen Teilbereich das Infrastrukturgebiet aus zwingenden Gründen verlassen werden muss, folgt hieraus kein Aufleben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Prüfungen oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wenn bei deren Durchführung das Vorhaben insgesamt verzögert würde.

Die nach § 12j Absatz 7 Satz 1 (neu) festgelegten Regeln und Maßnahmen sind, wie von Artikel 15e Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 gefordert, einzuhalten.

Belange, die danach nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, sind nur insoweit im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen, als diese Belange im Rahmen der zuvor nach § 12j Absatz 5 EnWG durchgeführten Strategischen Umweltprüfung und gegebenenfalls einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund sonstiger rechtlicher Vorgaben im Rahmen des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Der intendierte Beschleunigungseffekt ginge verloren, wenn diese Belange für die planfeststellungsrechtliche Abwägung ermittelt werden müssten. Allerdings wird klargestellt, dass es keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung hat, wenn solche Belange gleichwohl berücksichtigt werden. Damit soll Rechtsunsicherheit vermieden werden. Bei den aufgrund sonstiger rechtlicher Vorgaben ermittelten Belangen, handelt es sich insbesondere um Belange, die aufgrund zwingender Vorschriften des Umweltrechts zu ermitteln sind, zum Beispiel um Lärmschutzgrenzwerte.

Nach **§ 43n Absatz 2** gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 (neu) entsprechend für Vorhaben, für die vor dem 20. November 2023 im Rahmen der Bundesfachplanung ein Trassenkorridor festgelegt wurde oder die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das vor dem zuvor genannten Datum eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Dazu zählen insbesondere die Untersuchungsräume des nach § 12c Absatz 2 erstellten Umweltberichts. Es können aber auch auf Landesebene Gebiete für entsprechende Vorhaben ausgewiesen sein. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden Strategischen Umweltprüfungen zur Bundesfachplanung und zum Bundesbedarfsplan erfüllt. Auch bei anderen Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EnWG und nach § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) können Strategische Umweltprüfungen auf vorgelagerter Planebene vorgenommen werden. Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413 lässt diese Anerkennung von Bestandsgebieten ausdrücklich zu, ohne dass die weiteren Voraussetzungen des Artikel 15e Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 an die Gebietsausweisung erfüllt sein müssen. Von diesem Bestandsschutz macht Absatz 2 (neu) Gebrauch.

§ 43n Absatz 3 setzt Artikel 15e Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Danach hat die zuständige Behörde innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Planfeststellung ein Überprüfungsverfahren durchzuführen, bei dem auf der Grundlage der in der Strategischen Umweltprüfung ermittelten Daten noch einmal überprüft wird, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird, die bei der Strategischen Umweltprüfung und der im Einzelfall durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gewährleistet ist. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes bestimmt sich grundsätzlich nach Nummer 2 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung soweit die dort genannten Kriterien für Stromleitungen in Infra-strukturgebieten einschlägig sind. Die zuständige Behörde kann hierfür vom Träger des Vorhabens zusätzliche Informationen anfordern. Dies beschränkt sich allerdings auf beim Vorhabenträger bereits vorhandene Informationen. Hier kommen insbesondere im Rahmen der Erstellung des Planfeststellungsantrags aufgrund von zwingenden umweltrechtlichen Vorgaben

beschaffte Informationen in Betracht. Soweit keine Daten zur Verfügung stehen, ist insbesondere keine Kartierung erforderlich. Andernfalls würde der Gesetzeszweck der Verfahrensbeschleunigung verfehlt.

§ 43n Absatz 4 setzt Artikel 15e Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Nur wenn das Überprüfungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen gemäß Absatz 3 (neu) haben wird, hat die zuständige Behörde verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, und, wenn diese nicht getroffen werden können, geeignete Ausgleichsmaßnahmen, gegebenenfalls als Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes. Diese Entscheidungen sind auf der Grundlage vorhandener Daten zu treffen. Es sind insbesondere keine Kartierungen erforderlich. Es sind nur geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Unter den geeigneten Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, die einen realen Ausgleich ermöglich. Sofern diese Ausgleichsmaßnahmen nicht angemessen wären, etwa aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten, hat der Betreiber stattdessen einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Es wird eine pauschale Einmalzahlung pro angefangenem Kilometer Trassenlänge vorgesehen, bei dem unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nach Absatz 3 festgestellt wurden. Sie ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Durch die Zahlung in Artenschutzprogramme soll der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert werden.

§ 43n Absatz 5 regelt, dass in der Bauphase in der Regel davon auszugehen ist, dass für in der Genehmigung berücksichtigte wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist und daher nicht noch einmal gesondert in der Bauphase zu prüfen ist. Andernfalls ginge der mit Art. 15e Absatz 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 bezweckte Beschleunigungseffekt weitgehend verloren. Aus diesem Grund wird darüber hinaus bestimmt, dass für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten, für die in der Genehmigung mangels Kenntnis der Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen angeordnet werden, Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu ergreifen sind, wenn dies ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Andernfalls ist in diesen Fällen die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Realisierung der in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

§ 43n Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass ein in einem Infrastrukturgebieteplan nach § 12j ausgewiesenes Infrastrukturgebiet in der Planfeststellung eine Bindungswirkung entfaltet, die der der Präferenzräume nach § 18 Absatz 3c Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vergleichbar ist. Allerdings kann § 34 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz hier anders als bei den Präferenzräumen keinen zwingenden Grund darstellen, der eine Abweichung von dem Infrastrukturgebiet rechtfertigen könnte. Dem steht Absatz 1 (neu) entgegen. Absatz 6 Satz 1 (neu) gilt über § 18 Absatz 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz auch in Planfeststellungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz.

In Verfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz entfällt nach Absatz 6 Satz 2 (neu) über die entsprechende Anwendung von § 5a Absatz 4a Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz die Bundesfachplanung. Die Bundesnetzagentur kann zudem über die entsprechende Anwendung von § 16 Absatz 7

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz ab Beginn des Planfeststellungsverfahrens Veränderungssperren erlassen.

§ 43n Absatz 7 stellt klar, dass bei Vorhaben im Sinne von § 43n Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 (neu) bei der Beurteilung der Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren eine Vorprüfung nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 NABEG und § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG nicht erforderlich ist.

§ 43n Absatz 8 setzt Artikel 15e Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um.

§ 43n Absatz 9 bestimmt, dass die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie Anzeigeverfahren anzuwenden sind, bei denen der Antragsteller den Antrag nach Ablauf des 30. Juni 2024 stellt oder die Anzeige nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Dies schließt Planänderungsverfahren nach § 76 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder ein. Der § 43n stellt damit eine Anschlussregelung zu dem bis zum 30. Juni [2024] befristeten § 43m dar. Um Verzögerungen durch die Änderung des Rechtsrahmens bei laufenden Verfahren zu vermeiden, kann der Vorhabenträger die Nichtanwendung gegenüber der zuständigen Behörde verlangen.

§ 43 o (neu) setzt Artikel 15e Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Die in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 benannten Vorhaben des Stromnetzausbaus dienen der Integration von erneuerbaren Energien in das Stromnetz. Bei diesen Vorhaben beschränkt sich ein Überprüfungsverfahren gemäß § 43n Absatz 4, eine Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen, die sich im Vergleich zur bereits vorhandenen Netzinfrastruktur ergeben. Dies gilt insbesondere für Zu- und Umbeseilungen, standortnahe Maständerungen, Ersatz- und Parallelneubauten im Sinne des § 3 NABEG, dessen Begriffsbestimmungen nach Maßgabe des § 43f auch für Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs des NABEG für die Anwendung des §43o (neu) entsprechende Anwendung finden.

§ 43o (neu) gilt unabhängig davon, ob sich ein Vorhaben in einem Infrastrukturgebiet befindet.

Zu Nummer 6

Die Änderung von **§ 63 Absatz 4** dient der Umsetzung des Artikel 16e Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Sie stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das nötige Datenmaterial bereit, um den Fortschritt der Dekarbonisierung des Wärmesektors im Bereich des Wärmepumpenhochlaufs monitoren zu können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Zu Nummer 1

§ 18 Absatz 4a wird aufgehoben, da sein Regelungsgegenstand nunmehr in § 43o EnWG (neu) enthalten ist. § 43o EnWG (neu) gilt nach § 18 Absatz 5 auch für Planfeststellungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Das Artikelgesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.